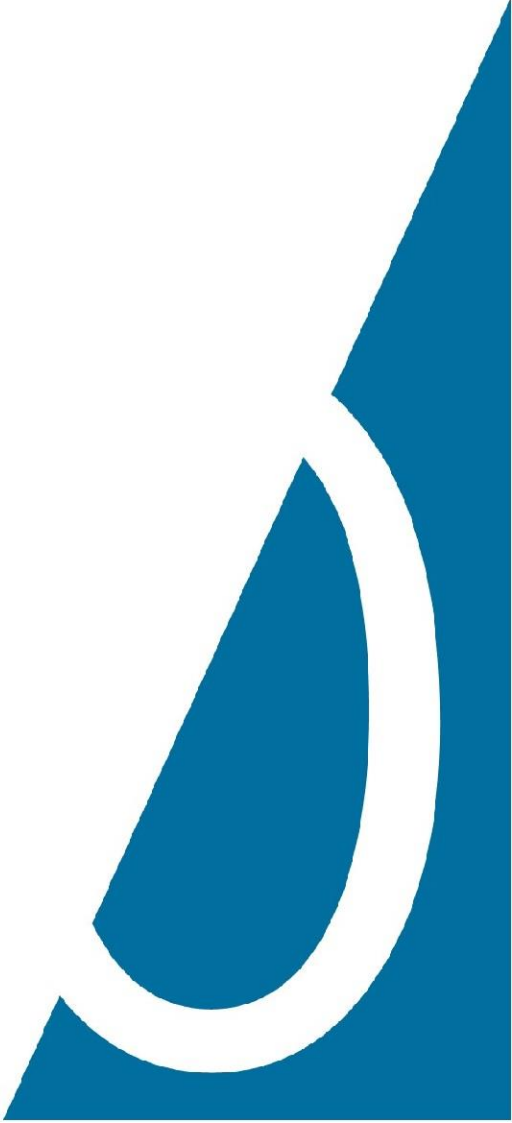


B E R I C H T
über die Prüfung des
J A H R E S A B S C H L U S S E S
zum 31.12.2021
und des
L A G E B E R I C H T S
für das Haushaltsjahr 2021
der

Gemeinde Neunkirchen

31.12.2021



Inhaltsverzeichnis

Seite:

Anlagenverzeichnis	2
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	8
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	8
2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung	8
3. Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßige Regelungen	8
C. Prüfungsdurchführung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
III. Unabhängigkeit	11
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Bewertungsgrundlagen	16
2. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	18
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
4. Zusammenfassende Beurteilung	18
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	19

Anlagen:

- I. Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021
- II. Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021
- III. Bilanz zum 31. Dezember 2021
- IV. Anhang zum 31. Dezember 2021
- V. Lagebericht zum 31. Dezember 2021
- VI. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- VII. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- VIII. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017
- IX. Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen (Stand: 01.01.2019)

A. Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der

Gemeinde Neunkirchen

- im Folgenden auch „Gemeinde“ genannt -

hat uns beauftragt, den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021** unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021** der Gemeinde nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05. Dezember 2022 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 26. Januar 2023 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 15. Februar 2023.

Unsere Prüfung wurde in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 10. Juni 2024 mit zeitlichen Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen und in den Geschäftsräumen der Gemeinde durchgeführt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister und Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der auf Grund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in **Anlage VII** wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Ergebnisrechnung (**Anlage I**), der Finanzrechnung (**Anlage II**), der Bilanz (**Anlage III**) und dem Anhang (**Anlage IV**) sowie den geprüften Lagebericht (**Anlage V**) beigefügt.

Eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde haben wir als **Anlage VI** beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage IX** beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zu Grunde. Wir verweisen ergänzend auf die weiteren Bestimmungen der beigefügten **Anlage VIII** „Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen“ (Stand: 01.01.2019).

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gemeinde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister hat im Lagebericht (**Anlage V**) und im Jahresabschluss (**Anlagen I bis IV**) die **wirtschaftliche Lage der Gemeinde** beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahmen des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer **eigenen Beurteilung der Lage der Gemeinde** ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Die Gesamtergebnisrechnung 2021 weist Erträge in Höhe von 36.662.796,62 € aus. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen in Höhe von 33.233.225,95 € gegenüber. Somit ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 3.429.570,67 €. Das bedeutet eine Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Haushaltsplan 2021 (-385.714 €) in Höhe von rd. 3,8 Mio €.

Die Gewerbesteuererträge übersteigen mit TEUR 11.388 um TEUR 2.748 den Ansatz. Im Bereich der wesentlichen Aufwandspositionen lagen die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sowie die Personalkosten unter den Planwerten. Die Abweichung der Sach- und Dienstleistungen liegen unter dem Planansatz, weil aufgrund der Beschränkung einige Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten. Die Unterschreitung der Plankosten im Bereich Personal ist auf den geringeren Personaleinsatz zurückzuführen.

Der für 2022 gefürchtete Einbruch des Gewerbesteueraufkommens aufgrund der Corona-Pandemie blieb wider Erwarten aus. Trotzdem wird das Jahr 2022 voraussichtlich mit einem Defizit abschließen. Die Ergebnisentwicklung für die Folgejahre ist mit großer Sorge zu betrachten, insbesondere durch den Ukraine-Krieg, die steigenden Energiekosten sowie die Lage am Finanzmarkt.

Im Haushaltsjahr 2021 mussten weiterhin Kassenverstärkungsmittel zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug TEUR 25.000. Dieser wurde jedoch in 2021 zu keinem Zeitpunkt voll in Anspruch genommen. Unter anderem aufgrund der überplanmäßigen konnte der Bestand an Kassenkrediten vom 31.12.2020 (14,5 Mio.€) auf 10,0 Mio.€ reduziert werden. Gegenläufig ist hier die Entwicklung der liquiden Mittel, die haben sich im Vergleich zum 31.12.2021 von T€ 10.220 auf T€ 3.138 reduziert.

In 2021 sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4,9 Mio. € getätigt worden, welche insbesondere Baumaßnahmen und das bewegliche Anlagevermögen betrafen.

Das größte Risiko stellt ein Einbruch der Gewerbesteuer, gerade auch durch die Corona-Pandemie, dar. In 2021 ist dieser wider Erwarten ausgeblieben, das Risiko bleibt aber weiterhin auch für das Haushaltsjahr 2022 und darüber hinaus bestehen. Ein Großteil der Gewerbesteuereinnahmen ergeben sich durch wenige große Unternehmen in Neunkirchen.

Chancen sind insbesondere die Entwicklung weiterer Gewerbegebiete (bspw. Rübgarten II) sowie die Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Neunkirchen. Dies geschieht unter anderem durch die Entwicklung der Ortsmitte, eine positive Ausrichtung der Schullandschaft, eine deutliche Verbesserung im Bereich „Mobilität“ sowie der Erschließung weiterer Baugrundstücke.

Ein Risiko besteht allerdings auch in der aktuellen Entwicklung am Finanzmarkt. Die steigenden Zinsen werden in den Folgejahren zu höheren Zinsaufwendungen führen, die das Ergebnis entsprechend belasten werden.

Für das Jahr 2022 werden keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken befürchtet.

Die angeführten Hervorhebungen werden in **Anlage VI** durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung des Bürgermeisters insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gemeinde und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch den gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung der Gemeinde wesentlich beeinträchtigen können oder ihren Bestand gefährden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass die Entwicklung oder der Bestand der Gemeinde gefährdet wären.

2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Im Verlauf unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Vorschriften der Rechnungslegung festgestellt.

3. Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße des Bürgermeisters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Entgegen der gesetzlichen Regelung in § 95 Abs. 5 GO NRW wurden die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 nicht innerhalb der ersten drei Monate nach dem Abschlussstichtag aufgestellt.

Entgegen der gesetzlichen Regelung in § 96 Abs. 1 GO NRW wurden die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 nicht innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Abschlussstichtag festgestellt.

C. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich bei der Berichtsgesellschaft um eine **Gemeinde**, welche die Bilanz nebst Anhang und Lagebericht nach §§ 95 und 96 GO NRW i. V. m. §§ 38 bis 49 KomHVO NRW aufstellt. Demnach sind die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 238 ff. HGB) anzuwenden, soweit die GO NRW und die KomHVO NRW nichts anderes bestimmen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31.12.2021 (**Anlagen I bis IV**) und den Lagebericht 2021 (**Anlage V**) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Den **Lagebericht** haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 II HGB).

Die maßgebenden **Rechnungslegungsgrundsätze** für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften der KomHVO und GO NRW sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der **Fortbestand** der Gemeinde oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer **Prüfungsstrategie**. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des **rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der **analytischen Prüfungshandlungen** (Plausibilitätsbeurteilungen) und der **Einzelfallprüfungen** hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Prüfung des Anlagevermögens, insbesondere der Zugänge des Haushaltsjahres
- Zutreffende und vollständige Abbildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, deren Eintritt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet wird
- Prüfung der Vollständigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur **Unabhängigkeit** beachtet (§ 321 IVa HGB).

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Finanzbuchhaltung** und die **Anlagenbuchführung** der Gemeinde erfolgte auf eigener EDV-Anlage unter Verwendung des Programms INFOMA. Die **Lohn- und Gehaltsbuchhaltung** erfolgte über das Programm LOGA.

Die **Organisation der Buchführung** und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der **Kontenplan** ist ausreichend gegliedert, das **Belegwesen** ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den **weiteren geprüften Unterlagen** entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Im Hinblick auf die **IT-gestützte Rechnungslegung** ist festzustellen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gem. § 238 HGB gewährleistet ist.

Das von der Gemeinde eingerichtete **rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS)** sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in **Anlage VII** wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Die **Bilanz** nebst **Anhang und Lagebericht** wurde nach §§ 95 und 96 GO NRW i.V.m. §§ 38 bis 49 KomHVO NRW aufgestellt. Demnach sind die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 238 ff. HGB) anzuwenden, soweit die GO NRW und die KomHVO NRW nichts Anderes bestimmen.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der **Ergebnisrechnung (Anlage I)** und **Finanzrechnung (Anlage II)** erfolgte in Anlehnung an die Muster zur Ergebnisrechnung gem. Anlage 18 und Anlage 20 der VV Muster GO / KomHVO NRW. Die Gliederung der **Bilanz (Anlage III)** erfolgte nach dem Schema des § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

In dem von der Gemeinde aufgestellten **Anhang (Anlage IV)** sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert; die gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet worden sind.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2021 (**Anlage V**) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 49 KomHVO NRW vollständig und zutreffend gemacht wurden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als **Gesamtaussage des Jahresabschlusses**, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Die Gemeinde hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n.F.).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in **Anlage VI**.

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 I Nr. 2 HGB) und sind an den handels- und gemeinderechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die **Zugänge zum Anlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Den Anschaffungskosten werden Anschaffungsnebenkosten zugerechnet, Anschaffungspreis-minderungen werden abgezogen. Abschreibungen erfolgen planmäßig. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes, wie sie sich aus den örtlichen Abschreibungstabellen ergeben (§ 253 I 1, III HGB). Die beweglichen Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen (§§ 253 I, 255 I HGB) oder zu dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag (§ 253 IV HGB).

Die **Vorräte** wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 255 II HGB bewertet. Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke werden mit dem Grundstückswert gemäß Bodenrichtwertkarte angesetzt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden zum Nennwert bewertet. Mögliche Ausfallrisiken wurden im Bedarfsfall durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Flüssige Mittel wurden zu Nennwerten angesetzt (§ 253 I HGB).

Die **Sonderposten** wurden mit ihren tatsächlichen Zuwendungen bewertet und entsprechend der Abnutzung der dazugehörigen Vermögensgegenstände aufgelöst. Sonderposten werden in Höhe der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge angesetzt.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Die **Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Es wurden folgende Annahmen für die Berechnung berücksichtigt (§ 285 Nr. 24 HGB):

- Rechnungszins von 5,0 % gem. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW
- Sterbetafeln nach Dr. Klaus Heubeck „Richttafeln 2018 G“

Die **sonstigen Rückstellungen** tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB).

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, werden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

2. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde haben, ergaben sich im Haushaltsjahr nicht.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gemeinde hat keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen durchgeführt.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Neunkirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Neunkirchen - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang für das Haushaltsjahr 2021, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde Neunkirchen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Gemeinden geltenden Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 der Gemeinde Neunkirchen erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 V HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Siegen, den 10. Juni 2024

Ohrndorf Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

S. Otterbach
(Wirtschaftsprüfer)

Gemeinde Neunkirchen
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortgeschriebener	davon Ermächtigungs-	Ist-Ergebnis	Vergleich	Ermächtigungs-
	des	Ansatz des	übertragungen	des	Ansatz/Ist	übertragungen in
	Vorjahres	Haushaltsjahres	aus dem Vorjahr	Haushaltsjahres		das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	18.454.408,78	20.268.235,96	0,00	23.255.806,16	2.987.570,20	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.214.242,04	2.938.118,30	0,00	3.477.307,00	539.188,70	0,00
+ Sonstige Transferverträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.994.222,99	2.175.700,00	0,00	2.059.059,11	-116.640,89	0,00
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	494.599,64	536.099,20	0,00	569.339,73	33.240,53	0,00
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	561.040,16	593.100,00	0,00	882.096,35	288.996,35	0,00
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.396.006,90	713.620,00	0,00	2.276.830,07	1.563.210,07	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	76.455,46	0,00	0,00	44.721,97	44.721,97	0,00
= Ordentliche Erträge	33.190.975,97	27.224.873,46	0,00	32.565.160,39	5.340.286,93	0,00
- Personalaufwendungen	6.329.879,11	6.146.010,00	0,00	5.843.994,54	-302.015,46	0,00
- Versorgungsaufwendungen	721.260,13	700.000,00	0,00	764.593,63	64.593,63	0,00
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.756.923,05	5.509.945,15	0,00	4.670.000,93	-839.944,22	99.983,32
- Bilanzielle Abschreibungen	2.361.541,90	2.321.720,00	0,00	2.511.938,61	190.218,61	0,00
- Transferaufwendungen	15.177.195,84	17.431.288,07	0,00	16.802.978,35	-628.309,72	0,00
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.966.276,63	2.313.159,92	0,00	2.469.876,15	156.716,23	0,00
= Ordentliche Aufwendungen	31.313.076,66	34.422.123,14	0,00	33.063.382,21	-1.358.740,93	99.983,32
= Ordentliches Ergebnis	1.877.899,31	-7.197.249,68	0,00	-498.221,82	6.699.027,86	-99.983,32
+ Finanzerträge	681.104,47	516.600,00	0,00	704.588,97	187.988,97	0,00
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	177.975,98	172.000,00	0,00	170.242,33	-1.757,67	0,00
= Finanzergebnis	503.128,49	344.600,00	0,00	534.346,64	189.746,64	0,00
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.381.027,80	-6.852.649,68	0,00	36.124,82	6.888.774,50	-99.983,32
+ Außerordentliche Erträge	0,00	6.550.000,00	0,00	3.393.047,26	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	6.550.000,00	0,00	3.393.047,26	0,00	0,00
= Jahresergebnis	2.381.027,80	-302.649,68	0,00	3.429.172,08	6.888.774,50	-99.983,32
nachrichtlich:						
Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
+ verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	28.671,00	0,00	0,00	28.671,00	28.671,00	0,00
- verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungssaldo	28.671,00	0,00	0,00	28.671,00	28.671,00	0,00

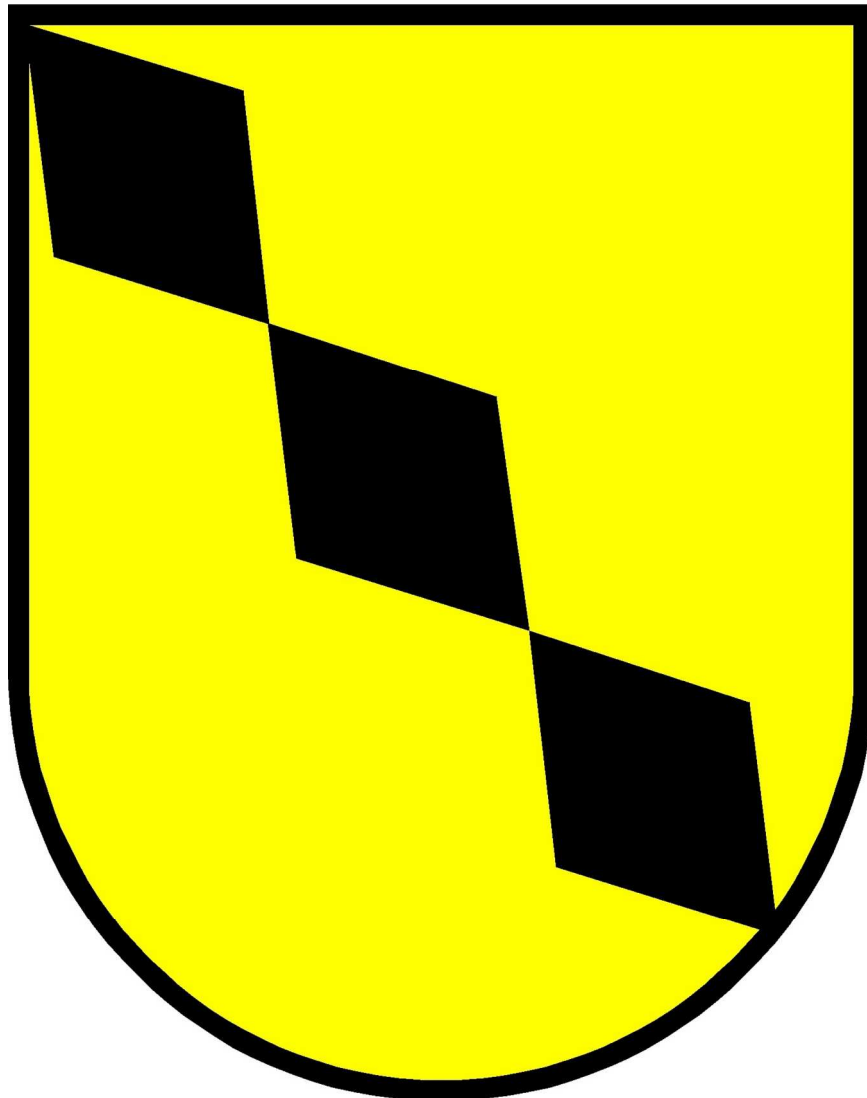
Gemeinde Neunkirchen
Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortgeschriebener	davon Ermächtigungs-	Ist-Ergebnis	Vergleich	Ermächtigungs-
	des	Ansatz des	übertragungen aus	des	Ansatz/Ist	übertragung
	Vorjahres	Haushaltsjahres	dem Vorjahr	Haushaltsjahres		in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	18.272.306,01	20.268.235,96	0,00	23.316.676,16	3.048.440,20	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.584.316,86	1.848.678,30	0,00	1.851.173,17	2.494,87	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.793.768,02	1.884.700,00	0,00	1.877.608,63	-6.891,37	0,00
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	633.656,01	536.099,20	0,00	554.445,94	18.346,74	0,00
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	523.448,83	593.100,00	0,00	926.813,00	333.713,00	0,00
+ Sonstige Einzahlungen	541.617,02	611.100,00	775,00	643.012,69	31.912,69	0,00
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	23.807,93	516.600,00	0,00	32.101,30	-484.498,70	0,00
= Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	30.372.920,68	26.258.513,46	775,00	29.202.030,89	2.943.517,43	0,00
- Personalauszahlungen	5.504.049,37	6.096.010,00	0,00	5.525.942,14	-570.067,86	0,00
- Versorgungsauszahlungen	637.825,10	700.000,00	0,00	821.483,56	121.483,56	0,00
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.571.700,77	5.509.945,15	0,00	4.668.926,03	-841.019,12	99.983,32
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	180.911,65	172.000,00	0,00	171.128,13	-871,87	0,00
- Transferauszahlungen	16.228.501,23	17.431.288,07	0,00	16.511.348,83	-919.939,24	0,00
- Sonstige Auszahlungen	1.810.134,86	2.313.159,92	0,00	1.898.091,07	-415.068,85	0,00
= Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	-28.933.122,98	-32.222.403,14	0,00	-29.596.919,76	-2.625.483,38	-99.983,32
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.439.797,70	-5.963.889,68	775,00	-394.888,87	5.569.000,81	-99.983,32
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.399.134,59	4.198.850,00	0,00	1.976.536,44	-2.222.313,56	0,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	302.184,96	358.000,00	0,00	964.663,99	606.663,99	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.860,00	1.310.000,00	0,00	37.177,18	-1.272.822,82	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.703.179,55	5.866.850,00	0,00	2.978.377,61	-2.888.472,39	0,00
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	708.954,15	1.913.000,00	0,00	1.265.126,05	-647.873,95	0,00
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.530.091,02	6.022.687,28	0,00	2.864.457,85	-3.158.229,43	399.713,70
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	782.977,29	1.312.111,22	15.008,28	787.168,92	-524.942,30	7.426,08
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.023.022,46	9.247.798,50	15.008,28	4.916.752,82	-4.331.045,68	407.139,78
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.319.842,91	-3.380.948,50	-15.008,28	-1.938.375,21	1.442.573,29	-407.139,78
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	119.954,79	-9.344.838,18	-14.233,28	-2.333.264,08	7.011.574,10	-507.123,10
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	25.904.476,52	4.920.100,00	0,00	28.159.845,19	23.239.745,19	0,00
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	16.990.210,97	680.000,00	0,00	33.062.314,72	32.382.314,72	0,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.914.265,55	4.240.100,00	0,00	-4.902.469,53	-9.142.569,53	0,00
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.034.220,34	-5.104.738,18	-14.233,28	-7.235.733,61	-2.130.995,43	-507.123,10
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.427.121,63	-14.830.531,75	0,00	10.219.668,73	0,00	0,00
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-241.673,24	-775,00	0,00	154.291,94	241.673,24	0,00
= Liquide Mittel	10.219.668,73	-19.936.044,93	-14.233,28	3.138.227,06	-1.889.322,19	-507.123,10

Gemeinde Neunkirchen
Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
	€	T€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Leistungsfähigkeit	3.393.047,26	0
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	79.431,10	27
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	3.063.953,34	2.717
1.2.1.2 Ackerland	906.955,94	907
1.2.1.3 Wald, Forsten	724.457,60	723
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	817.756,89	854
	5.513.123,77	5.201
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.675.090,11	1.722
1.2.2.2 Schulen	21.537.499,82	22.302
1.2.2.3 Wohnbauten	1.260.192,99	1.235
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	12.272.806,48	11.334
	36.745.589,40	36.593
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.879.806,05	5.973
1.2.3.2 Brücken	721.060,75	758
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	7.029.630,82	7.504
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	364.898,57	395
	13.995.396,19	14.630
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.583.329,69	2.721
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	240,63	1
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.079.863,07	2.228
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	969.137,50	814
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.919.942,96	5.196
	69.806.623,23	67.384
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	26
1.3.2 Beteiligungen	1.092.711,90	1.093
1.3.3 Sondervermögen	10.103.449,34	10.103
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	159.414,01	159
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	58.360,00	58
	11.439.499,84	11.439
	81.325.554,17	78.850
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	121.766,17	600
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	119.818,31	103
2.2.1.2 Steuern	85.460,14	263
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	730.081,89	763
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	129.357,25	70
	1.064.717,59	1.199
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privatem Bereich	1.185.758,03	1.285
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	288.879,58	195
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	37.545,20	38
2.2.2.4 gegen Sondervermögen	1.525.292,21	1.061
	3.037.475,02	2.579
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	29.347,00	252
	4.131.539,61	4.030
2.3 Liquide Mittel	3.138.227,06	10.220
	7.269.766,67	14.250
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	602.790,92	622
	92.712.925,19	94.322

Passiva	31.12.2021	31.12.2020
	€	T€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	13.640.600,32	13.635
1.2 Ausgleichsrücklage	8.701.277,32	6.320
1.3 Jahresüberschuss	3.429.172,08	2.381
	25.771.049,72	22.336
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	24.985.822,51	25.121
2.2 für Beiträge	3.240.719,96	3.526
2.3 sonstige Sonderposten	515.518,47	570
	28.742.060,94	29.217
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	10.579.923,00	11.085
3.2 Sonstige Rückstellungen	855.317,85	995
	11.435.240,85	12.080
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Kreditmarkt	294.700,00	175
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	6.442.677,26	7.028
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	10.017.247,43	14.527
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	980.883,74	743
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	951.205,25	960
4.7 Erhaltene Anzahlungen	4.876.489,79	4.191
	23.563.203,47	27.624
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.201.370,21	3.065
	92.712.925,19	94.322



Anhang

Gemeinde Neunkirchen
Anhang zum 31. Dezember 2021

A) Vorbemerkung

Die Gemeinde Neunkirchen hat zum 01.01.2007 ihre Buchführung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt und wendet seitdem das System der doppelten Buchführung (Doppik) an. Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Bestandteil des Jahresabschlusses ist neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung auch ein Anhang.

Der Anhang soll einem sachverständigen Dritten eine qualifizierte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen. Zu erläuternde Sachverhalte sind in § 45 KomHVO NRW aufgezählt. Im Anhang müssen ebenfalls Vereinfachungsregeln sowie Schätzungen erläutert werden. Darüber hinaus sind im Anhang auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu erläutern.

Zum 01. Januar 2019 ist das 2. NKF-WG in Kraft getreten. Mit Erlass vom 15.02.2019 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) ist festgelegt worden, dass die Vorschriften zum Jahresabschluss der Kernverwaltung erstmals auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahresabschluss Anwendung finden.

B) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten.

Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2007) vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die zukünftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Es gelten folgende Regelungen für die Erstellung des Jahresabschlusses:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet und werden entsprechend der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
2. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden.
3. Vom Wahlrecht der sofortigen Aufwandsverrechnung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von unter 60 € (netto) sowie der Vollabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände (GwG – Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 410 € netto) wird Gebrauch gemacht.
4. Die Bewertung der Beteiligungen und Finanzanlagen erfolgt in der Regel nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bzw. der Substanzwertmethode oder nach Anschaffungskosten.
5. Das zur Veräußerung bestimmte Vermögen wird mit dem Grundstückswert gemäß Bodenrichtwertkarte bewertet.
6. Die Forderungen und die liquiden Mittel sind mit den jeweiligen Nennbeträgen berücksichtigt worden. Forderungsausfälle sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.
7. Als Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Ein- oder Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag oder Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
8. Die Sonderposten beinhalten im Wesentlichen Zuwendungen und Beiträge, sobald deren zweckentsprechende Verwendung erfolgt ist. Die Auflösung erfolgt parallel der Abschreibung nach Abnutzungsdauer. Sonderposten sind in Höhe der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge angesetzt.
9. Die Rückstellungen wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet, die zum Bilanzstichtag eingetreten sind. Rückstellungen sind nach dem Nominalwertprinzip mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.
10. Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag. Erhaltene Zuwendungen und Beiträge, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden,

werden als erhaltene Anzahlung ausgewiesen. Einzelheiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

C) Aktiva

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Die Bilanzierungshilfe aufgrund der Covid-19-Pandemie ist aufgrund der entsprechenden Ausführungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHBKG NRW) als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen zu aktivieren. Der Wert beträgt zum Bilanzstichtag 3.393.047,26 €
Nähere Erläuterungen finden sich unter E).

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2021. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibung, angesetzt worden. Die Festsetzung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

In dieser Position werden sowohl Lizenzen als auch die Datenverarbeitungssoftware der Gemeinde ausgewiesen.

In 2021 wurde eine digitale Straßendatenbank mit einem Wert von 70.561,23 € in Betrieb genommen. Die Abschreibungen beliefen sich auf 18.625,12 €. Somit ergibt sich ein Wert zum 31.12.2021 in Höhe von 79.431,10 € (Wert zum 31.12.20: 27.494,99 €).

1.2 Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände der Gemeinde (Grundstücke und Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen sowie technische Anlagen und Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie Anlagen im Bau) erfasst.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen

Im Jahr 2021 hat die Gemeinde Neunkirchen Grünflächen und entsprechende Aufbauten auf Grünflächen im Wert von 426.156,68 € erworben. Die Zugänge beinhalten im Wesentlichen die in Betrieb genommenen Bauabschnitte des Aktivparks Rassberg sowie diverse Fahrradboxen und Fahrradabstellanlagen im Rahmen der Maßnahme „Förderung Fahrradverkehr“. Desweiteren wurden eine Spielfläche sowie eine Terrasse im Außenbereich des Jugendtreffs errichtet sowie Zaunanlagen auf den Friedhöfen Altenseelbach, Zeppenfeld, Wiederstein und Neunkirchen. Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr 79.153,72 €. Der Wert der Grünflächen beträgt somit zum 31.12.2021 3.063.953,34 € (31.12.2020: 2.716.950,38 €)

1.2.1.2 Ackerland

Im Jahr 2021 wurden keine Ackerflächen ge- oder verkauft. Der Wert der Ackerflächen zum 31.12.2021 beträgt 906.955,94 € (31.12.2019: 906.955,94 €).

1.2.1.3 Wald und Forsten

Bei Wald- und Forstflächen gab es in 2021 Zugänge in Höhe von 1.730,40 €. Der Wert der Wald- und Forstflächen zum 31.12.2021 beträgt 724.457,60 € (31.12.2020: 722.727,20 €).

1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke

In 2021 ergaben sich bei den sonstigen unbebauten Grundstücken Zugänge in Höhe von 7.220,95 € und Abgänge durch Grundstücksverkäufe in Höhe von 43.231,00 €. Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 817.756,89 € (31.12.2020: 853.766,94 €).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen

Es gab in 2021 keine Zu- und Abgänge. Die Abschreibungen betragen in 2021 46.587,19 €. Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 1.675.090,11 € (31.12.2020: 1.721.677,30 €).

1.2.2.2 Schulen

Im Bereich der Schulgrundstücke und –gebäude haben sich im Berichtsjahr keine Zu- oder Abgänge ergeben. Die Abschreibungen betragen 764.995,60 €. Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 21.537.499,82 € (31.12.2020: 22.302.495,42 €).

1.2.2.3 Wohnbauten

Im Eigentum der Gemeinde Neunkirchen befinden sich mehrere vermietete Wohngebäude, eine Asylunterkunft sowie eine Obdachlosenunterkunft. Im Jahr 2021 wurde eine Wohnbaufläche im Wert von 49.701,36 € erworben, die Abschreibungen belaufen sich auf 24.987,04 €. Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 1.260.192,99 € (31.12.2019: 1.235.478,67 €).

1.2.2.4 Sonstige Dienst-/Geschäfts-/Betriebsgebäude

Diese Position umfasst alle sonstigen bebauten Grundstücke, wie das Rathaus, die Feuerwehrgerätehäuser, das Heimatmuseum, die Kapellenschule, das Haus Toni Weber, den Bauhof, die Sportheime, die Dorfgemeinschaftshäuser, die

Mehrzweckhallen, das Otto-Reiffenrath-Haus, das Familienbad Freier Grund sowie die Friedhofshallen.

In 2021 wurden Grundstücke im Wert von 1.300.467,96 €. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Grundstücksflächen in der Ortsmitte Neunkirchen. Die Abschreibungen betragen in 2021 24.987,04 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Wert in Höhe von 12.272.806,48 € (31.12.2020: 11.333.820,97 €)

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

In 2021 wurden Verkehrsflächen im Wert von 92.845,45 € verkauft. Die Abschreibungen für Aufbauten betragen in 2021 43,90 €. Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 5.879.806,05 (31.12.2020: 5.972.695,40 €).

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Die Wertveränderung in 2021 umfasst lediglich die Abschreibung in Höhe von 37.296,47 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Wert in Höhe von 721.060,75 € (31.12.2020: 758.357,22 €).

1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Im Jahr 2021 gab es Zugänge in Höhe von 28.975,39 €. Dabei handelt es sich um eine Fläche zur Errichtung einer Velocity-Station im Wert von 14.015,56 € sowie eine Parkfläche an der Grundschule Salchendorf mit einem Wert von 14.959,83 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 503.376,99 €. Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 7.029.630,82 € (31.12.2020: 7.504.032,42 €).

1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens beinhalten die Buswartehallen. In 2021 ergab sich eine Zuschreibung in Höhe von 2.845,88 € im Zuge des barrierefreien Umbaus von vier Bushaltestellen an der Wildener Straße im Ortsteil Salchendorf, welcher im Jahr 2020 abgeschlossen wurde. Die Abschreibungen betragen 32.792,20 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Wert in Höhe von 364.898,57 € (31.12.2020: 394.844,89 €).

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Zu- oder Abgänge.

Die Abschreibungen betragen 137.312,83 €. Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 2.583.329,69 € (31.12.2020: 2.720.642,52 €).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beinhalten Gedenkmünzen, die Ehrenmäler sowie eine Windskulptur auf dem Rathausplatz.

Im Jahr 2021 gab es keine Zu- und Abgänge. Die Abschreibung beträgt 347,36 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Wert in Höhe von 240,63 € (31.12.2020: 587,99 €).

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In 2021 wurden Maschinen und technische Anlagen mit einem Gesamtwert von 40.450,80 € angeschafft/errichtet (Sirene, Absaugsysteme in den Feuerwehrgerätehäusern Wiederstein und Zeppenfeld). Die Abschreibungen betragen in 2021 32.898,97 €. Zum 31.12.2021 ergibt sich ein Wert in Höhe von 167.929,19 € (31.12.2020: 160.377,36 €).

1.2.7 Fahrzeuge

Im Berichtsjahr wurden Zugänge im Bereich Fahrzeuge in Höhe von 111.382,62 € verzeichnet. Darin enthalten sind ein Radlader für den Bauhof, ein E-Fahrzeug für den Hausmeisterpool des Gebäudemanagements, ein Rasentraktor sowie zwei Dienst-E-Bikes. Verkauft wurden ein Feuerwehrfahrzeug mit einem Restwert von 1,00 € sowie drei Fahrzeuge des Bauhofs (Pritschenwagen, Radlader und Unimog) mit einem Restwert von insgesamt 33.154,81 €. Die Abschreibungen betragen 257.849,66 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Wert in Höhe von 1.911.933,88 € (31.12.2020: 2.067.633,64 €).

1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

In 2021 wurde Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 317.509,60 € angeschafft. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Hardware und Ausstattung für die Schulen und die Verwaltung, um Geräte und Werkzeug für den Bauhof, die Hausmeister sowie die Feuerwehren, um ergonomische Arbeitsplätze für die Verwaltung sowie um technische Ausstattung der Schulen im Rahmen des Förderprogramms „Digitalpakt“.

Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr 162.814,77 €. Zum 31.12.2021 ergibt sich ein Wert in Höhe von 969.137,50 € (31.12.2020: 814.442,67 €).

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter dieser Position werden sämtliche im Bau befindlichen Anlagen bzw. Anzahlungen in Höhe des nominellen Wertes veranschlagt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei zum 31.12.2021 um Anzahlungen für noch nicht abgeschlossene Grundstückskäufe sowie um die folgenden im Bau befindlichen Maßnahmen:

- Erschließung Wiesengrund
- Gewässerverrohrung Klotzbach
- Modernisierung Kopernikusschule
- Modernisierung Großturnhalle Rassberg
- Straßenbaumaßnahme K23
- Straßenbaumaßnahme Am Kirchweg
- Modernisierung KITA Altenseelbach
- Außenanlagen KITA Altenseelbach
- Straßenbaumaßnahme Mühlenbergstraße
- Straßenbaumaßnahme Kölner Straße – Ortsdurchfahrt Salchendorf
- Modernisierung Aula
- Modernisierung Gymnasium
- Modernisierung Rathaus
- Straßenbaumaßnahme Wildener Straße - Ortsdurchfahrt Salchendorf
- Baugebiet „Neuer Friedhof“ Struthütten
- Straßenbaumaßnahme Kreisverkehr Wildener Straße
- Modernisierung Grundschule Salchendorf
- Modernisierung Sekundarschule
- IT-Verkabelung Gymnasium

- Einlaufbauwerke Rothenbachstraße
- Gestaltung Ortsmitte
- Bauabschnitt 2 Aktivpark Rassberg

Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 7.919.942,98 € (31.12.2020: 5.196.491,26 €).

1.3 Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie das Sondervermögen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an dem verbundenen Unternehmen „Kommunale Betriebsgesellschaft mbH“ sind mit deren Stammkapital (25.564,59 €) bewertet und zum 31.12.2021 unverändert.

1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile, die die Kommune an Unternehmen oder Einrichtungen mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte Verbindung einzugehen.

Die Beteiligungen an der KSG Siegen sind mit 1.052.000,00 € bewertet, die an der KDZ Westfalen-Süd (jetzt Südwestfalen-IT), die am Interkommunalen Gewerbegebiet Rübgarten II mit 39.709,90 € sowie die an der Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW“ mit 1.000,00 € Für die Beteiligung an der Sparkasse Burbach-Neunkirchen besteht ein Buchwert von 1,00 €. Der Gesamtwert der Beteiligungen zum 31.12.2021 beträgt 1.092.711,90 €.

1.3.3 Sondervermögen

Der Eigenbetrieb „Gemeindewerk Neunkirchen“ wurde gem. § 56 Abs. 6 KomHVO mit dem anteiligen Wert am Eigenkapital bilanziert. Dieser beträgt zum 31.12.2021 unverändert 10.103.449,34 €.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um Anteile am Versorgungsfonds WVK der kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (159.414,01 €).

1.4 Ausleihungen

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich um Genossenschaftsanteile in Höhe von 640,00 € an der Volksbank in Südwestfalen eG (ehem. Volksbank Siegerland eG) sowie um Haubergsanteile im Wert von 57.720,00 €. Der Bilanzwert beträgt zum 31.12.2021 58.360,00 €.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Unter dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen alle zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke ausgewiesen. Im Jahr 2021 wurden entsprechende Grundstücke mit einem Gesamtwert von 587.966,95 € verkauft. Ergänzt wird die Bilanzposition um einen Pauschalbetrag in Höhe von 12.000 € für den Vorrat an Roh-, Hilfs, und Betriebsstoffen. Der Bilanzwert zum 31.12.2021 beträgt 121.766,17 € (31.12.2020: 599.966,95 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Bei den Forderungen handelt es sich überwiegend um fällige, aber bis zum 31.12.2021 nicht realisierte kurzfristige Steuer- und Abgabenforderungen.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.2.1.1 Gebühren

Die Gebührenforderungen betreffen zum Bilanzstichtag hauptsächlich Verwaltungsgebühren, Müllgebühren sowie Friedhofsgebühren.

Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 119.818,31 € (31.12.2020: 103.226,91 €).

2.2.1.2 Beiträge

Forderungen aus Beiträgen (Forderungen aus Veranlagungen zu Erschließungs- u. Ausbaubeiträgen) bestanden zum 31.12.2021 nicht.

2.2.1.3 Steuern

Die Steuerforderungen beinhalten hauptsächlich Forderungen aus der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer B. Der Wert zum 31.12.2021 beläuft sich auf 85.460,14 € (31.12.2020: 262.673,37 €).

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

Die Forderungen aus Transferleistungen beinhalten im Wesentlichen die Abbildung der Forderungen gegen das Land NRW im Zuge der Maßnahme „Gute Schule 2020“. Der Wert beträgt zum 31.12.2021 730.081,89 € (31.12.2020: 762.841,89 €).

2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Verwarngeldern, Bußgeldern, Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Rücklastschriftgebühren, Konzessionsabgaben, FlüAG, und sonstige kleinere öffentlich-rechtliche Forderungen. Der Wert zum 31.12.2021 beläuft sich auf 129.357,25 € (31.12.2020: 70.096,27 €).

2.3 Privatrechtliche Forderungen

2.3.1 privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich

Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich ergeben sich hauptsächlich aus Forderungen der Offenen Ganztageschulen. Des Weiteren beinhaltet die Position Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegen Privatpersonen.

Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 1.185.758,03 € (31.12.2020: 1.284.888,23 €).

2.3.2 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich

Die Position beinhaltet Forderungen gegen andere Kommunen und/oder andere Einrichtungen des öffentlichen Bereichs.

Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 288.879,58 € (31.12.2019: 194.994,47 €).

2.3.3 Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Als privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden die Forderungen ausgewiesen, die gegenüber der Kommunalen Betriebs GmbH bestehen. Dies sind z.B. Forderungen aus Personalkostenerstattungen.

Der Wert zum 31.12.2021 beträgt unverändert 37.545,20 € (31.12.2020: 37.545,20 €)

2.3.4 Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen

Als privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen werden die Forderungen ausgewiesen, die gegenüber dem Gemeindewerk bestehen.

Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 1.525.292,21 € (Stand 31.12.2020: 1.061.418,73 €)

2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände beträgt zum 31.12.2021 29.347,00 € (31.12.2020: 252.498,00 €) und beinhaltet den Barwert des Erstattungsanspruchs aus den Pensionsverpflichtungen. Die Minderung im Berichtsjahr ist durch einen Wechsel eines Beamten zu einer anderen Kommune entstanden.

2.5 Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Bestände auf den Giro- und Festgeldkonten sowie der Barkassen geführt. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum Bilanzstichtag 3.138.227,06 € (31.12.2020: 10.219.668,73 €).

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilden, wenn die Auszahlung in ein dem Aufwand vorangegangenes Haushaltsjahr fällt. Darüber hinaus werden gewährte Investitionszuschüsse, denen eine Gegenleistungsverpflichtung der Empfänger gegenübersteht, als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und jährlich mit Erfüllung der Verpflichtung anteilig aufgelöst. Die Position beinhaltet zum 31.12.2021 Baukostenzuschüsse sowie die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2022. Der Wert beträgt zum 31.12.2021 602.790,92 € (31.12.2020: 621.586,96 €). Die Abschreibungen 2021 betragen 13.658,88 €.

D) Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Höhe der allgemeinen Rücklage bestimmt sich rein rechnerisch als Differenz zwischen dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite und der Summe der Ausgleichs- und Deckungsrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite.

Der Wert der allgemeinen Rücklage beläuft sich zum 31.12.2021 auf 13.640.600,32 € (31.12.2020: 13.635.085,04 €).

Folgende direkte Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage, die sich aus der Veräußerung von Sachanlagen ergeben hat, wurde in 2021 vorgenommen:

lfd. Nr.	Wert	Kaufpreis	Gewinn + Verlust -	Umbuchung
1	43.231,00 €	55.243,00 €	12.012,00 €	2011000
2	77.987,00 €	32.098,00 €	-45.889,00 €	2011000
3	1.950,00 €	2.275,00 €	325,00 €	2011000
4	1,00 €	9.600,00 €	9.599,00 €	2011000
5	1,00 €	2.700,00 €	2.699,00 €	2011000
6	9.229,72 €	8.000,00 €	- 1.229,72 €	2011000
7	1,00 €	28.000,00 €	27.999,00 €	2011000

1.2 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird gemäß § 75 GO NRW als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen, um einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auszugleichen. Kann der Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden, gilt der Haushalt als ausgeglichen. Da der Jahresabschluss 2009 ein Defizit in Höhe von 10.076.139,45 € ausweist, war die Ausgleichsrücklage zunächst aufgebraucht. Insbesondere durch die positive konjunkturelle Entwicklung konnten in 2015, 2016 und 2018 Überschüsse erwirtschaftet werden, so dass die Ausgleichsrücklage wieder „aufgefüllt“ werden konnte.

In 2021 wurden der Ausgleichsrücklage 2.381.027,80 € zugeführt. Somit weist diese zum Bilanzstichtag einen Stand von 8.701.277,32 € auf (31.12.2020: 6.320.249,52 €).

1.3 Jahresüberschuss-/Jahresfehlbetrag

Die Ergebnisrechnung 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.429.172,08 € aus.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW die für das Anlagevermögen erhaltenen zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse bilanziert. Die Werte der Sonderposten werden analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes (Abschreibungen) ertragswirksam anteilig aufgelöst. Bei noch nicht fertig gestellten

Wirtschaftsgütern wird der Anteil als erhaltene Anzahlung ausgewiesen. Einzelheiten sind dem Sonderpostenspiegel zu entnehmen.

Der Wert der Sonderposten für Zuwendungen beträgt zum 31.12.2021 24.985.822,51 € (31.12.2020: 25.121.336,02 €).

2.2 Sonderposten für Beiträge

Unter den Sonderposten für Beiträge sind die in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltenen Beiträge nach Baugesetzbuch bzw. Kommunalabgabengesetz bilanziert. Die Summe der Sonderposten für Beiträge beläuft sich zum 31.12.2021 auf 3.240.719,96 € (31.12.2020: 3.525.719,35 €).

2.3 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten ergeben sich im Wesentlichen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“. Das pro Jahr gewährte zins- u. tilgungsfreie Darlehen der NRW Bank ist als sonstiger Sonderposten zu passivieren. Der Wert beträgt zum 31.12.2021 515.518,47 € (31.12.2020: 569.425,07 €).

3. Rückstellungen

Die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen ergeben sich aus § 37 KomHVO NRW. Als Rückstellungen sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren. Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen ist als Anlage beigefügt.

3.1 Pensionsrückstellungen

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2021 von der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster) ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der HEUBECK-Richttafeln 2018 G.

Die Pensionsrückstellungen betragen zum 31.12.2021 10.579.923,00 (31.12.2020: 11.084.860,00 €)

3.2 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Altersteilzeitverträge (97.531,00€), rückständigen Urlaub und Überstunden (301.281,48 €), Prüfung des Jahresabschlusses (84.962,10 €), Erstellung der Gesamtabschlüsse (25.585,00 €) und ausstehende Kostenrechnungen (15.000,00 €) gebildet. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber der S-IT in Höhe von 74.793,27 € sowie Rückstellungen für die Aufforstung von Waldflächen in Höhe von 30.000,00 €. Somit beträgt der Bestand der sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2021 855.317,85 € (31.12.2020: 994.980,90 €).

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen.

4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich beträgt zum Bilanzstichtag 294.700,00 €. Dabei handelt es sich um Kredite im Rahmen des revolvingierenden Grundstücksflächenfonds sowie des Wohnbauflächenfonds.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt beträgt zum Bilanzstichtag 6.442.677,26 € (31.12.2020: 7.027.671,99 €). Dieser Wert setzt wie folgt zusammen:

5.744.960,19 € Stand der Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

151.414,07 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2017

178.741,00 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2018

178.741,00 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2019

188.821,00 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2020

6.442.677,26 € Bilanzwert zum 31.12.2021

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt zum Bilanzstichtag 10.017.247,43 € (31.12.2019: 14.527.327,43 €). Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

10.000.000,00 € Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung

39.927,43 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2017
(konsumtive Verwendung)

- 2.520,00 € 1. Tilgungsrate des Landes für das Darlehen aus dem Förderprogramm
Gute Schule 2020

-10.080,00 € 2. Tilgungsrate des Landes für das Darlehen aus dem Förderprogramm
Gute Schule 2020

-10.080,00 € 3. Tilgungsrate des Landes für das Darlehen aus dem Förderprogramm
Gute Schule 2020

10.017.247,43 € Bilanzwert zum 31.12.2021

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 31.12.2021 980.883,74 € (31.12.2020: 742.590,01 €).

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen keine.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die sonstigen Verbindlichkeiten fallen insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, die durchlaufenden Gelder sowie die Zinsabgrenzung.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 31.12.2021 299.834,25 € (31.12.2019: 302.327,05 €).

4.7 Verbindlichkeiten ggü. Sondervermögen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen betreffen die Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Gemeindewerk bestehen.

Der Wert zum 31.12.2021 beträgt 651.371,00 € (31.12.2020: 657.985,15 €).

4.8 Erhaltene Anzahlungen

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckmäßig verwendeten Zuwendungen und Beiträgen, wie z.B. die Investitionspauschale, die nicht vollständig gegen Anlagegüter aufgelöst werden konnte. Der Wert der erhaltenen Anzahlungen beträgt zum Bilanzstichtag 4.876.489,79 € (31.12.2020: 4.191.337,70 €).

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind dann zu bilden, wenn die Einzahlung in eine dem Ertrag vorgelagerte Periode (Haushaltsjahr) fällt. Es handelt sich hierbei um die Überlassungsgebühren als Teil der Friedhofsgebühren. Der Wert beträgt zum 31.12.2021 3.201.370,21 € (31.12.2020: 3.065.455,71 €).

E) Erläuterungen zu Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2021 weist Erträge in Höhe von 36.662.796,62 € aus. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen in Höhe von 33.233.225,95 € gegenüber. Somit ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 3.429.570,67 €. Das bedeutet eine Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Haushaltsplan 2021 (-385.714 €) in Höhe von rd. 4,26 Mio €. Der Überschuss erklärt sich maßgeblich durch die Bilanzierungshilfe nach dem Gesetz zur Isolierung aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG).

Gemäß § 4 NKF-CUIG sind bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 die Mindererträge und Mehraufwendungen infolge der Covid-19-Pandemie zu isolieren. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist die Summe der infolge des Krieges gegen die Ukraine auf das Haushaltsjahr entfallenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge und Mehraufwendungen zu isolieren.

Die Bilanzierungshilfe ist bis zum Haushaltsjahr 2025 fortzuführen. Danach ist der isolierte Wert dann linear über längstens 50 Jahre abzuschreiben. Alternativ ist den Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CUIG im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalige Recht gewährt, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Darüber hat der Rat im Zuge des Beschlusses über die Haushaltssatzung zu entscheiden.

Im Berichtsjahr sind corona-bedingte Mehraufwendungen und Mindererträge in Höhe von 3.393.047,26 € entstanden. Im Rahmen der Planung 2021 war noch von einem corona-bedingten Schaden in Höhe von 6.550.000 € auszugehen. Dieser Schaden ist aufgrund einer deutlichen Erholung im Bereich der Gewerbesteuer sowie bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer nicht so hoch ausgefallen, wie erwartet.

Die Ermittlung des Schadens erfolgte, soweit möglich, zunächst durch eine konkrete Prüfung in der Belegerfassung der Finanzbuchhaltung. So wurden Aufwendungen für Masken sowie Covid-Schnelltests in Höhe von 12.784,94 € getätigt. Corona-bedingte Aufwendungen im Schulbereich wurden bei der Schadensermittlung nicht berücksichtigt, da diese zu 100% vom Land NRW erstattet wurden.

Des Weiteren wurden die Überstunden im Bereich des Ordnungsamtes geprüft. Im Vergleich zu 2019 ergab sich hier eine Erhöhung der Überstunden im Wert von 12.600,00 €.

Mindererträge ergeben sich wie folgt:

	mittelfristige Planung 2021 im HH 2020	IST 2021	Differenz
Gewerbesteuer	14.400.000,00 €	11.387.767,72 €	3.012.232,28 €
Gemeindenteil Einkommensteuer	6.850.000,00 €	6.604.241,73 €	245.758,27 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.950.000,00 €	2.033.519,72 €	- 83.519,72 €
Vergnügungssteuer	150.000,00 €	81.221,24 €	68.778,76 €
Leistungen Familienlastenausgleich	655.000,00 €	614.106,99 €	40.893,01 €
			3.284.142,60 €

Wesentliche Ertragspositionen:

Bezeichnung	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist
Grundsteuer B	2.450.000,00 €	2.465.185,54 €	15.185,54 €
Gewerbesteuer	8.640.000,00 €	11.387.767,72 €	2.747.767,72 €
Anteil Est	6.385.000,00 €	6.604.241,73 €	219.241,73 €
Anteil Ust	1.800.000,00 €	2.033.519,72 €	233.519,72 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.824.290,00 €	3.477.307,00 €	653.017,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.173.700,00 €	2.059.059,11 €	- 114.640,89 €
sonstige ordentliche Erträge	714.395,00 €	2.723.132,07 €	2.008.737,07 €
	24.987.385,00 €	30.750.212,89 €	5.762.827,89 €

Wesentliche Aufwandspositionen:

Bezeichnung	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist
Personalaufwand	6.146.010,00 €	5.843.994,54 €	- 302.015,46 €
Kreisumlage	13.840.650,00 €	13.654.535,15 €	- 186.114,85 €
Sach- und Dienstleistungen	5.472.690,00 €	4.670.000,93 €	- 802.689,07 €
	25.459.350,00 €	24.168.530,62 €	- 1.290.819,38 €

Finanzrechnung

Die Investitionskredite wurden planmäßig getilgt. Im Bereich der Finanzierungstätigkeit, kommt es auf den Ein- bzw. Auszahlungskonten zu extremen Abweichungen zu den Planwerten, weil über diese Konten auch Umschuldungen gebucht werden, d.h. hier werden die Gesamtilgungen und –neuaufnahmen, nicht nur der Saldo dargestellt.

Um die Liquidität sicherzustellen, mussten auch in 2021 Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Der Stand betrug zum 31.12.2021 10.017.247,43 €. Wie der Wert sich zusammensetzt, kann den Ausführungen unter Punkt 4.2 entnommen werden.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Stand der Kassenkredite um rd. 4,5 Mio € verringert.

Die Auszahlungen aus Baumaßnahmen sind geringer ausgefallen als geplant. Dies begründet sich in nicht durchgeführten bzw. nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Verpflichtungen aus Leasingverträgen bestehen für Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung nur mit kurzen Vertragslaufzeiten und in geringem Umfang.

Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde Neunkirchen hat in 2021 eine Ausfallbürgschaftserklärung gegenüber dem Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums erklärt. Die Ausfallbürgschaft über 200.000,00 € bezieht sich auf einen Kredit über 200.000,00 €, den der Förderverein bei der Sparkasse Burbach-Neunkirchen aufgenommen hat, um die Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten ausstatten zu können.

F) Weitere Angaben nach § 45 KomHVO NRW

Eine aktuelle Fassung eines Gleichstellungsplans liegt zurzeit nicht vor. Diese befindet sich in der Bearbeitung.

G) Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Am Schluss des Lageberichtes sind gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist, für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
Verwaltungsvorstand der Gemeinde Neunkirchen					
Baumann	Bernhard	Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen (Wahlbeamter)	Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates & Vorsitzender des Bilanzprüfungsausschusses sowie stellv. Mitglied im Kreditausschuss des Sparkassenzweckverbandes Burbach-Neunkirchen, Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Burbach-Neunkirchen	Vorsitzender des Beirates und der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Betriebsgesellschaft der Gemeinde Neunkirchen	
Schwunk	Marco	Beigeordneter und Kämmerer der Gemeinde Neunkirchen			

Ratsmitglieder 2021

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
Lück	Annegret	Oberstudienrätin i.R.		- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied)	
Capito	Jutta	Landwirtin	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied)	Vorstand Kreis Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft
Bagiran	Murat	technischer Redakteur/Leiter technische Dokumentation	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied)	
Bayer	Jens	Feuerwehrbeamter			
Busch-Meyer	Manuela	Industriekauffrau			
Ebener	Jan	Diplom-Ingenieur, Vertriebs-Ingenieur	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied)	
Fuchs	Werner	Personalleiter			
Gudellus	Sabrina	Export & Sales Assistentin			
Turan	Hali	Student			
Höppner	Michael	Schwimmmeister	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Wasserverband Siegerland (stv. Verbandsversammlung Mitglied) - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Umlegungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen (stv. Mitglied)	

Ratsmitglieder 2021

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
Königer	Manuela	Lehrkraft		- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied)	
Kroll	Wolfgang				
Leicht	Petra	Buchhaltungsangestellte	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)		
Meßmann-Oehm	Judith				
Möller	Hans-Jürgen				
Müller	Bernd Wilbert	IT/ORG-Leiter i.R.	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung Mitglied) - Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (stv. Mitglied)	
Naumann	Sebastian	Operationsmanager			
Neuser	Rolf-Günter	Industrie Kaufmann i.R.	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied)	
Reinschmidt	Rolf	Rentner		- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied)	
Sauer	Katrin	Hausfrau		- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (Mitglied)	
Schmidt	Stephanie	Industrie Kauffrau/Grafikdesignerin	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)		- Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e.V. (Verbandsversammlung Mitglied)
Scholl	Gerd	selbstständig	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung Mitglied)	
Schwarz	Volker	Bankkaufmann		- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	
Seiler	Thorsten	Bankkaufmann			
Thiele	Oliver				
Weigel	Jan	Tischler	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Mitglied AVH Verbandsversammlung - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung Mitglied)	
Wenzelmann	Friedrich	Vertriebsrepräsentant Pharma a.D.			
Wilms	Peter	Rentner			

H) Anlagen zum Anhang

Dem Jahresabschluss sind neben dem Anhang entsprechend § 45 Abs. 1 und 3 KomHVO NRW folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Eigenkapitalspiegel
- Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungen

An dieser Stelle erfolgt auch die Darstellung des Rückstellungsspiegels gem. § 45 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO NRW.

Neunkirchen, den 06.06.2024

Gemeinde Neunkirchen

M. Schwunk, Bürgermeister

J. Senftleben, Kämmerer u. Allgemeiner Vertreter

Gemeinde Neunkirchen

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2021(Anlagenspiegel)

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNG (WERTBERICHTIGUNG)				BUCHWERT			
	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Zuschreibung EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 EUR	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	154.276,66	70.561,23	0,00	0,00	224.837,89	126.781,67	18.625,12	0,00	0,00	145.406,79	79.431,10	27.494,99
1.2 Sachanlagen												
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.1.1 Grünflächen	3.703.886,07	426.156,68	0,00	0,00	4.130.042,75	986.935,69	79.153,72	0,00	0,00	1.066.089,41	3.063.953,34	2.716.950,38
1.2.1.2 Ackerland	906.955,94	0,00	0,00	0,00	906.955,94	0,00	0,00	0,00	0,00	906.955,94	906.955,94	906.955,94
1.2.1.3 Wald, Forsten	722.727,20	1.730,40	0,00	0,00	724.457,60	0,00	0,00	0,00	0,00	724.457,60	722.727,20	722.727,20
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	853.766,94	7.220,95	0,00	43.231,00	817.756,89	0,00	0,00	0,00	0,00	817.756,89	853.766,94	853.766,94
	6.187.336,15	435.108,03	0,00	43.231,00	6.579.213,18	986.935,69	79.153,72	0,00	0,00	1.066.089,41	5.513.123,77	5.200.400,46
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.373.086,02	0,00	0,00	0,00	2.373.086,02	651.408,72	46.587,19	0,00	0,00	697.995,91	1.675.090,11	1.721.677,30
1.2.2.2 Schulen	32.268.280,75	0,00	0,00	0,00	32.268.280,75	9.965.785,33	764.995,60	0,00	0,00	10.730.780,93	21.537.499,82	22.302.495,42
1.2.2.3 Wohnbauten	1.716.193,24	49.701,36	0,00	0,00	1.765.894,60	480.714,57	24.987,04	0,00	0,00	505.701,61	1.260.192,99	1.235.478,67
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.316.559,98	1.300.467,96	0,00	1.950,00	17.615.077,94	4.982.739,01	359.532,45	0,00	0,00	5.342.271,46	12.272.806,48	11.333.820,97
	52.674.119,99	1.350.169,32	0,00	1.950,00	54.022.339,31	16.080.647,63	573.509,56	0,00	0,00	17.276.749,91	36.745.589,40	36.593.472,36
1.2.3 Infrastrukturvermögen												
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.972.900,27	0,00	0,00	92.845,45	5.880.054,82	204,87	43,90	0,00	0,00	248,77	5.879.806,05	5.972.695,40
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.291.334,90	0,00	0,00	0,00	1.291.334,90	532.977,68	37.296,47	0,00	0,00	570.274,15	721.060,75	758.357,22
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	14.890.181,93	28.975,39	0,00	0,00	14.919.157,32	7.386.149,51	503.376,99	0,00	0,00	7.889.526,50	7.029.630,82	7.504.032,42
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	496.534,70	2.845,88	0,00	0,00	499.380,58	101.689,81	32.792,20	0,00	0,00	134.482,01	364.898,57	394.844,89
	22.650.951,80	31.821,27	0,00	92.845,45	22.589.927,62	8.021.021,87	573.509,56	0,00	0,00	8.594.531,43	13.995.396,19	14.629.929,93
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	4.481.678,60	0,00	0,00	0,00	4.481.678,60	1.761.036,08	137.312,83	0,00	0,00	1.898.348,91	2.583.329,69	2.720.642,52
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.511,61	0,00	0,00	0,00	3.511,61	2.923,62	347,36	0,00	0,00	3.270,98	240,63	587,99
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.121.859,68	151.833,42	0,00	33.154,81	4.240.538,29	1.893.848,68	290.748,63	23.922,09	0,00	2.160.675,22	2.079.863,07	2.228.011,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.844.224,46	317.509,60	0,00	0,00	2.161.734,06	1.029.781,79	162.814,77	0,00	0,00	1.192.596,56	969.137,50	814.442,67
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.196.491,26	2.732.813,82	0,00	9.362,10	7.919.942,98	0,00	0,00	0,00	0,00	7.919.942,98	5.196.491,26	5.196.491,26
	97.160.173,55	5.019.255,46	0,00	180.543,36	101.998.885,65	29.776.195,36	1.243.886,87	23.922,09	0,00	32.192.262,42	69.806.623,23	67.383.978,19
1.3 Finanzanlagen												
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59
1.3.2 Beteiligungen	1.092.711,90	0,00	0,00	0,00	1.092.711,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.092.711,90	1.092.711,90
1.3.3 Sondervermögen	10.103.449,34	0,00	0,00	0,00	10.103.449,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.103.449,34	10.103.449,34
1.3.4 Ausleihungen	159.414,01	0,00	0,00	0,00	159.414,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159.414,01	159.414,01
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	58.360,00	0,00	0,00	0,00	58.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.360,00	58.360,00
	11.439.499,84	0,00	0,00	0,00	11.439.499,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.439.499,84	11.439.499,84
	108.753.950,05	5.089.816,69	0,00	180.543,36	113.663.223,38	29.902.977,03	1.262.511,99	23.922,09	0,00	32.337.669,21	81.325.554,17	78.850.973,02

Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich - rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.064.717,59 €	1.064.717,59 €	- €	- €	1.198.838,44 €
1.1 Gebühren	119.818,31 €	119.818,31 €	- €	- €	103.226,91 €
1.2 Steuern	85.460,14 €	85.460,14 €	- €	- €	262.673,37 €
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	730.081,89 €	730.081,89 €	- €	- €	762.841,89 €
1.4 Sonstige öffentlich - rechtliche Forderungen	129.357,25 €	129.357,25 €	- €	- €	70.096,27 €
2. Privatrechtliche Forderungen	3.037.475,02 €	3.037.475,02 €	- €	- €	2.578.846,63 €
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.185.758,03 €	1.185.758,03 €	- €	- €	1.284.888,23 €
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	288.879,58 €	288.879,58 €	- €	- €	194.994,47 €
2.3 gegen verbundene Unternehmen	37.545,20 €	37.545,20 €	- €	- €	37.545,20 €
2.4 gegen Sondervermögen	1.525.292,21 €	1.525.292,21 €	- €	- €	1.061.418,73 €
3. Summe aller Forderungen	4.102.192,61 €	4.102.192,61 €	- €	- €	3.777.685,07 €

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Anleihen		- €	- €	- €	- €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.737.377,26 €	598.215,36 €	2.120.610,52 €	4.018.551,38 €	7.202.671,98 €
2.1 von verbundenen Unternehmen		- €	- €	- €	- €
2.2 von Beteiligungen		- €	- €	- €	- €
2.3 von Sondervermögen		- €	- €	- €	- €
2.4 vom öffentlichen Bereich	294.700,00 €	- €	- €	294.700,00 €	175.000,00 €
2.5 vom privaten Kreditmarkt	6.442.677,26 €	598.215,36 €	2.120.610,52 €	3.723.851,38 €	7.027.671,98 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	10.017.247,43 €	10.017.247,43 €	- €	- €	14.527.327,43 €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		- €	- €	- €	- €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	980.883,74 €	980.883,74 €	- €	- €	742.590,01 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €	- €	- €	- €	- €
7. Sonstige Verbindlichkeiten	5.827.695,04 €	5.827.695,04 €	- €	- €	5.151.649,90 €
8. Summe aller Verbindlichkeiten	23.563.203,47 €	17.424.041,57 €	2.120.610,52 €	4.018.551,38 €	27.624.239,32 €
nachrichtlich: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z. B. Bürgschaften u. a.	200.000,00 €	- €	- €	- €	- €

Eigenkapitalspiegel 2021

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverw.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	13.635.085,04 €	- €	5.515,28 €	- €		13.640.600,32 €
1.2 Sonderrücklage	- €	- €				- €
1.3 Ausgleichsrücklage	6.320.249,52 €	2.381.027,80 €				8.701.277,32 €
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.381.027,80 €				3.429.172,08 €	3.429.172,08 €
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	- €	- €				- €
Summe Eigenkapital	22.336.362,36 €	2.381.027,80 €	5.515,28 €	- €	3.429.172,08 €	25.771.049,72 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €				- €

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

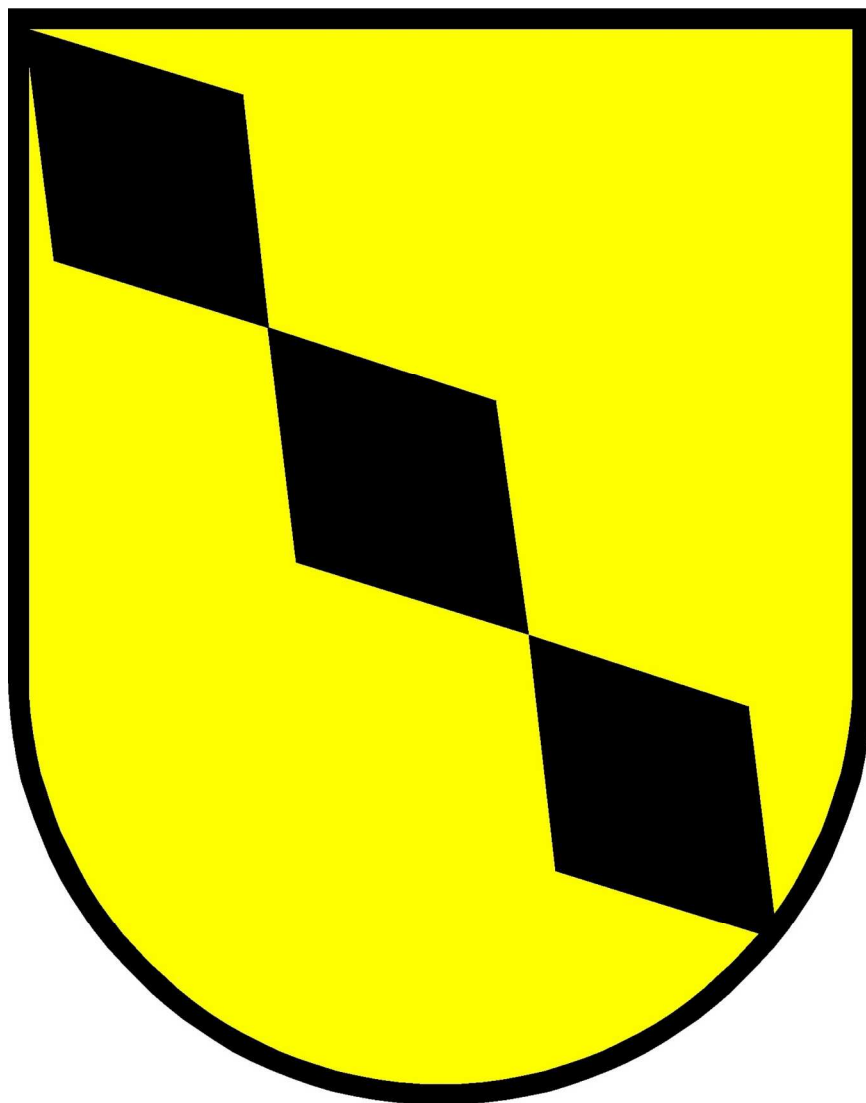
	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage (+/-)	1.581.159,39 €	- 1.910.920,59 €	2.381.027,80 €	2.051.266,60 €
Summe	1.581.159,39 €	- 1.910.920,59 €	2.381.027,80 €	2.051.266,60 €

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022

Datum	Sachkontonr	Kostenträger Code	Betrag	Beschreibung	Investitionsnr.
03.02.2022	0811003	02126001	4.391,58 €	Übertr. Mittel IPads Feuerwehr	I 02126104
21.03.2022	0211303	13553001	3.034,50 €	Übertr. Einfriedung - Tor Friedhof Zeppenfeld	I 13553104
18.08.2022	5431600	03211006	16.144,00 €	Übertr. Mittel Corona-Aufholprogramm	
18.08.2022	5431600	03211003	9.406,32 €	Übertr. Mittel Corona-Aufholprogramm	
18.08.2022	5431600	03217001	51.217,00 €	Übertr. Mittel Corona-Aufholprogramm	
18.08.2022	0711003	02126001	150.000,00 €	Übertr. Löschwasserbehälter Hellerberg	I 02126127
22.08.2022	5431600	03211004	1.342,11 €	Übertr. Mittel Corona-Aufholprogramm	
22.08.2022	5431600	03211006	5.729,89 €	Übertr. Mittel Corona-Aufholprogramm	
22.08.2022	5431600	03211002	2.386,30 €	Übertr. Mittel Corona-Aufholprogramm	
22.08.2022	5431600	03211006	13.757,70 €	Übertr. Mittel Corona-Aufholprogramm	
23.08.2022	0511003	13552001	249.713,70 €	Übertr. Rest Maßnahme Einlaufbauwerke Rothenbach	I 13552115

Rückstellungsspiegel

	Bezeichnung	31.12.2020	Zuführung	Auflösung	31.12.2021
1	Pensionsrückstellungen	11.084.860,00 €			10.579.923,00 €
1a	Pensionsverpflichtungen	8.559.321,00 €	- €	- 491.961,00 €	8.067.360,00 €
1b	Beihilfeverpflichtungen	2.525.539,00 €	- €	- 12.976,00 €	2.512.563,00 €
2	sonstige Rückstellungen	994.980,90 €			855.317,85 €
2a	rückständiger Urlaub/Üstd	364.221,23 €	301.281,48 €	- 364.221,23 €	301.281,48 €
2b	ATZ	152.597,00 €	48.213,00 €	- 103.279,00 €	97.531,00 €
2c	§ 107b BeamVG	228.856,00 €	- €	- 2.691,00 €	226.165,00 €
2d	Kosten GPA	75.462,10 €	- €	- €	84.962,10 €
	Kosten Prüfung WP		9.500,00 €	- €	
2e	ausstehende Kostenrechnungen	53.788,00 €	- €	- 28.203,00 €	25.585,00 €
2f	ausstehende Kostenrechnungen	15.000,00 €	- €	- €	15.000,00 €
2g	sonstige Rückstellungen	105.056,57 €	- €	- 263,30 €	104.793,27 €
		12.079.840,90 €	358.994,48 €	944.199,90 €	11.435.240,85 €



Lagebericht

Gemeinde Neunkirchen
Lagebericht zum 31. Dezember 2021

Einleitung

Gemäß **§ 38 KomHVO NRW** ist der Jahresabschluss durch einen Lagebericht entsprechend **§ 49 KomHVO NRW** zu ergänzen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse aus der Aufstellung der Schlussbilanz und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Somit beziehen sich die folgenden Aussagen auf die Planungen ab dem Jahr 2021 bzw. auf aktuelle Entwicklungen.

Der Lagebericht soll so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Ab dem 01.01.2007 hat die Gemeinde Neunkirchen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Bereits in 2005 und 2006 wurde durch einen Produkthaushalt ein essentieller Punkt des NKF verwirklicht.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Ergebnis (Erträge und Aufwendungen)

Die Gesamtergebnisrechnung 2021 weist Erträge in Höhe von 36.662.796,62 € aus. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen in Höhe von 33.233.225,95 € gegenüber. Somit ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 3.429.570,67 €. Das bedeutet eine Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Haushaltsplan 2021 (-385.714 €) in Höhe von rd. 3,8 Mio €.

Wesentliche Ertragspositionen:

Bezeichnung	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist
Grundsteuer B	2.450.000,00 €	2.465.185,54 €	15.185,54 €
Gewerbsteuer	8.640.000,00 €	11.387.767,72 €	2.747.767,72 €
Anteil Est	6.385.000,00 €	6.604.241,73 €	219.241,73 €
Anteil Ust	1.800.000,00 €	2.033.519,72 €	233.519,72 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.824.290,00 €	3.477.307,00 €	653.017,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.173.700,00 €	2.059.059,11 €	-114.640,89 €
sonstige ordentliche Erträge	714.395,00 €	2.723.132,07 €	2.008.737,07 €
	24.987.385,00 €	30.750.212,89 €	5.762.827,89 €

Wesentliche Aufwandspositionen:

Bezeichnung	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist
Personalaufwand	6.146.010,00 €	5.843.994,54 €	- 302.015,46 €
Kreisumlage	13.840.650,00 €	13.654.535,15 €	- 186.114,85 €
Sach- und Dienstleistungen	5.472.690,00 €	4.670.000,93 €	- 802.689,07 €
	25.459.350,00 €	24.168.530,62 €	- 1.290.819,38 €

Die Entwicklung der Gewerbesteuer in den Jahren 2012 bis 2021 unterliegt starken Schwankungen:

	Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis
2012	11.000.000	11.590.000	+ 590.000
2013	11.910.000	4.870.000	- 7.040.000
2014	8.500.000	6.920.000	- 1.580.000
2015	8.800.000	10.665.000	+ 1.855.000
2016	10.150.000	11.422.000	+ 1.272.000
2017	13.300.000	18.417.000	+ 5.117.000
2018	12.800.000	14.460.000	+ 1.660.000
2019	14.500.000	14.144.000	- 356.000
2020	13.900.000	7.128.000	- 6.772.000
2021	8.640.000	11.387.000	+ 2.747.000

Liquidität

Im Haushaltsjahr 2021 mussten weiterhin Kassenverstärkungsmittel zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 25 Mio. Euro. Dieser wurde jedoch in 2021 zu keinem Zeitpunkt voll in Anspruch genommen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Bestand an Liquiditätskrediten von 14,5 Mio € auf 10 Mio € reduziert werden.

Entwicklung der Liquidität

Zum 31.12.2021 beträgt der Bestand an liquiden Mitteln 3.138.227,06 €, allerdings stehen dem Liquiditätskredite gegenüber. Die Liquiditätsplanung gestaltet sich zunehmend schwierig, da Schwankungen in der Gewerbesteuer und auch in der Umsetzung von Baumaßnahmen nicht abschätzbar sind.

Die Liquiditätskredite von Kreditinstituten stellen sich im Zeitablauf wie folgt dar:

Stand 31.12.2012	6.000.000 €
Stand 31.12.2013	13.000.000 €
Stand 31.12.2014	12.500.000 €
Stand 31.12.2015	10.500.000 €
Stand 31.12.2016	14.000.000 €
Stand 31.12.2017	7.500.000 €
Stand 31.12.2018	6.250.000 €
Stand 31.12.2019	7.000.000 €
Stand 31.12.2020	14.500.000 €
Stand 31.12.2021	10.000.000 €

Investitionen

Im Haushaltsjahr 2021 sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4.916.752,82 € getätigt worden. Größere Investitionsmaßnahmen werden nachstehend dargestellt.

• Baumaßnahmen	2.864.457,85 €	58,26%
• Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	1.265.126,05 €	25,73%
• Bewegl. Anlagevermögen:	787.168,92 €	16,01%

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit lag im Bereich der Produkte 01 111 006 (Zentrale Dienste), 01 111 016 (Gebäudemanagement), beim Produkt 08 424 001 (Sporthallen/Sportplätze) sowie bei den Produkten der Schulen (Modernisierungsmaßnahmen).

Vermögens- und Schuldenlage

Zum 31.12.2021 beträgt die Bilanzsumme der Gemeinde Neunkirchen 93.159.227,19 €. Das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde besteht zu 87% aus langfristigem und schwer liquidierbarem Anlagevermögen.

Die Finanzanlagen (ohne sonstige Ausleihungen) mit einem Bilanzwert von 11.381.139,84 € sind im Wesentlichen die Beteiligungsbuchwerte am Sondervermögen (Gemeindewerke mit den Betriebszweigen Wasser, Abwasser).

Im Bereich des Umlaufvermögens sind die Vorräte besonders nennenswert. Es handelt sich hier zum großen Teil um Grundstücke mit Veräußerungsabsicht (Baugebiet Steimel).

Die Passivseite der Bilanz weist zum 31.12.2021 ein Eigenkapital von 26.217.351,72 € aus, somit einen Anteil von rd. 28,14 % an der Bilanzsumme.

Beim Fremdkapital handelt es sich u.a. um Investitionskredite in Höhe von 7.202.671,98 €. Hiervon sind knapp 60% langfristig vereinbart.

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten wurden nicht getätigt.

Personalbereich

Zum Bilanzstichtag beschäftigte die Gemeinde Neunkirchen 128 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 130), davon 8 Beamte, 119 Beschäftigte und 1 Auszubildende/Anwärterin. Im Jahr 2021 wurden 4 Personen neu eingestellt, 6 Personen haben die Gemeinde Neunkirchen verlassen. Die Besoldung der Beamten richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz NRW, die Entgeltvergütung der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD). Die Personalauszahlungen belaufen sich zum 31.12.2021 auf rd. 5,5 Mio €. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich lediglich eine Steigerung von rd. 20.000 €.

Ausblick

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist geprägt von gesamtwirtschaftlichen und politischen Einflüssen. Insbesondere konjunkturelle Schwankungen beeinflussen die finanzielle Situation maßgebend, da die wichtigste bzw. größte Ertragsquelle in der Gemeinde Neunkirchen nach wie vor die Gewerbesteuer ist. Wie sich konjunkturelle Schwankungen, die naturgemäß im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht planbar bzw. absehbar sind, auf das Ergebnis auswirken können, hat die Vergangenheit schmerzhaft gezeigt, erinnert sei hier an die Jahre 2009 und 2013.

Vermögens- und Schuldenentwicklung

Das Anlagevermögen wird durch die Abschreibungen (2.511.938,61 Mio €) stetig verringert. Durch zahlreiche Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird seitens der Gemeinde gegengesteuert, um den momentanen Zustand der Sachanlagen durch Neu- und Ausbauten von Gebäuden zu erweitern. Besonders genannt seien hier folgende Maßnahmen:

- Modernisierung Großturnhalle Rassberg
- Modernisierung Gymnasium
- Modernisierung Kopernikusschule zur Umwandlung in eine Grundschule
- Modernisierung KITA Altenseelbach (Umbau der ehemaligen Grundschule in ein KITA-Gebäude)
- Gestaltung Ortsmitte

Neben den genannten Modernisierungen der Schulgebäude soll zudem die Ausstattung der Schulen stetig erweitert werden. Dies geschieht unter anderem durch Förderprogramme wie „Gute Schule 2020“ und „Digitalpakt“.

Des Weiteren besteht im Rahmen des Brandschutzbedarfsplan die Notwendigkeit des Austauschs von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung, um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr weiter gewährleisten zu können.

Ergebnisentwicklung

Die Gesamtergebnisrechnung schließt für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Überschuss in Höhe von 3.429.570,67 € ab. Der Überschuss erklärt sich maßgeblich durch die Isolierung nach dem NKF-CUIG. Danach wurde zum Bilanzstichtag ein Betrag in Höhe von 3.393.047,26 € isoliert und als außerordentlicher Ertrag dargestellt. Detaillierte Erläuterungen finden sich im Anhang unter Punkt E).

Der Jahresüberschuss fließt in die Ausgleichsrücklage und erhöht somit das Eigenkapital.

Der für 2022 gefürchtete Einbruch des Gewerbesteueraufkommens aufgrund der Corona-Pandemie blieb wider Erwarten aus. Trotzdem wird das Jahr 2022 voraussichtlich mit einem Defizit abschließen. Die Ergebnisentwicklung für die Folgejahre ist mit großer Sorge zu betrachten, insbesondere durch den Ukraine-Krieg, die steigenden Energiekosten sowie die Lage am Finanzmarkt.

Liquiditätsentwicklung

Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 3.138.227,06 €. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges werden auch weiterhin für Schwankungen in der Liquidität sorgen.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden die Mittel stets wirtschaftlich verwaltet. Die Zinspolitik der EU erlebt zurzeit mit der Anhebung des Leitzinses einen Wandel. Dieser Wandel sorgt zum einen für höhere Zinsaufwendungen, zum anderen für die Senkung/den Wegfall von Verwahrentgelten.

Chancen und Risiken

Das größte Risiko stellt ein Einbruch der Gewerbesteuer, gerade auch durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie den Ukraine-Krieg, dar. Einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen ergeben sich durch wenige große Unternehmen in Neunkirchen.

Weitere Risiken beinhalten die steigenden Energiekosten sowie die Entwicklung des Finanzmarktes, verbunden mit steigenden Zinsen und erheblichen Preiserhöhungen z.B. im Baubereich.

Chancen sind insbesondere die Entwicklung weiterer Gewerbegebiete (bspw. Rübgarten II) sowie die Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Neunkirchen. Dies geschieht unter anderem durch die Entwicklung der Ortsmitte, eine positive Ausrichtung der Schullandschaft, eine deutliche Verbesserung im Bereich „Mobilität“ sowie der Erschließung weiterer Baugrundstücke.

Auch der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit ist in verschiedenen Bereichen als Chance zu sehen.

Klimaschutz

Die Gemeinde Neunkirchen investiert bereits in den Klimaschutz. So wurden in den vergangenen Jahren bereits Elektrofahrzeuge angeschafft. Auch in den Folgejahren sollen weitere Fahrzeuge mit Verbrennermotoren durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Des Weiteren sind Photovoltaikanlagen auf verschiedenen gemeindeeigenen Gebäuden geplant. Auch mit Maßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger direkt betreffen, leistet die Gemeinde Neunkirchen einen Beitrag zum Klimaschutz. So gewährt sie z.B. Zuschüsse für Balkonkraftwerke oder verteilt kostenlos Wildblumensamen für heimische Gärten.

Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen

Kennzahlenset NRW		
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		
Aufwandsdeckungsgrad	$(\text{Ordentliche Erträge} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	106,0%
Eigenkapitalquote 1	$((\text{Eigenkapital} - \text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag}) / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	28,1%
Eigenkapitalquote 2	$(\text{Eigenkapital} - \text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	58,4%
Fehlbetragsquote	$(\text{negatives Jahresergebnis} / (\text{Ausgleichsrücklage VJ} + \text{Allgemeine Rücklage VJ})) \times 100$	pos. Jahresergebnis
Kennzahlen zur Vermögenslage		
Infrastrukturquote	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	15,6%
Abschreibungsintensität	$(\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	7,5%
Drittfinanzierungsquote	$(\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} / \text{bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}) \times 100$	82,2%
Kennzahlen zur Finanzlage		
Anlagendeckungsgrad 2	$(\text{Eigenkapital} - \text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$	85,0%
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung / Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FR)	./.
Liquidität 2. Grades	$((\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}) \times 100$	41,6%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	19,4%
Zinslastquote	$(\text{Finanzaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	0,6%
Kennzahlen zur Ertragslage		
Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	$(\text{Steuererträge} - \text{Gew St.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) / (\text{ordentliche Erträge} - \text{Gew St.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) \times 100$	54,3%
Allgemeine Umlagenquote (bei Kreisen und Umlageverbänden alternativ zur Netto-Steuerquote)	$(\text{Allgemeine Umlage} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	
Zuwendungsquote	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	30,8%
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	20,2%
Sach- und Dienstleistungsintensität	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	15,2%
Transferaufwandsquote	$(\text{Transferaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	48,5%

Anlagen:

- Entwicklung der Gewerbesteuer
- Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- Entwicklung der Personalaufwendungen
- Entwicklung der Kreisumlage

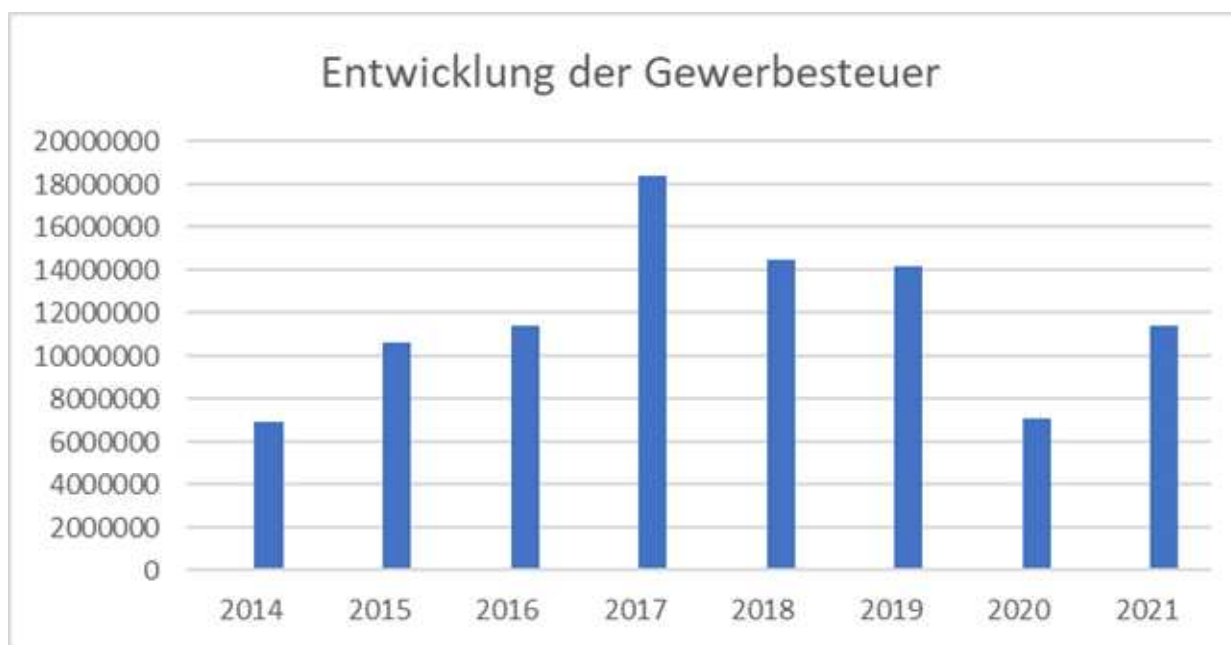
Neunkirchen, den 06.06.2024

Gemeinde Neunkirchen

M. Schwunk, Bürgermeister

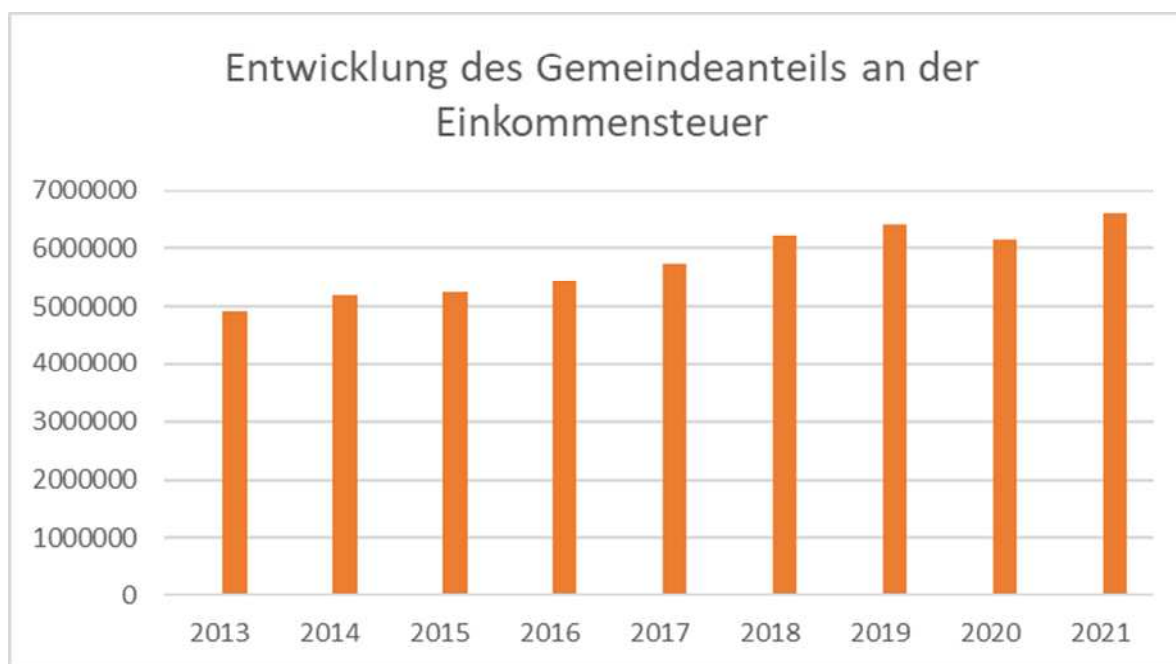
J. Senftleben, Kämmerer u. Allgemeiner Vertreter

Anlage 1



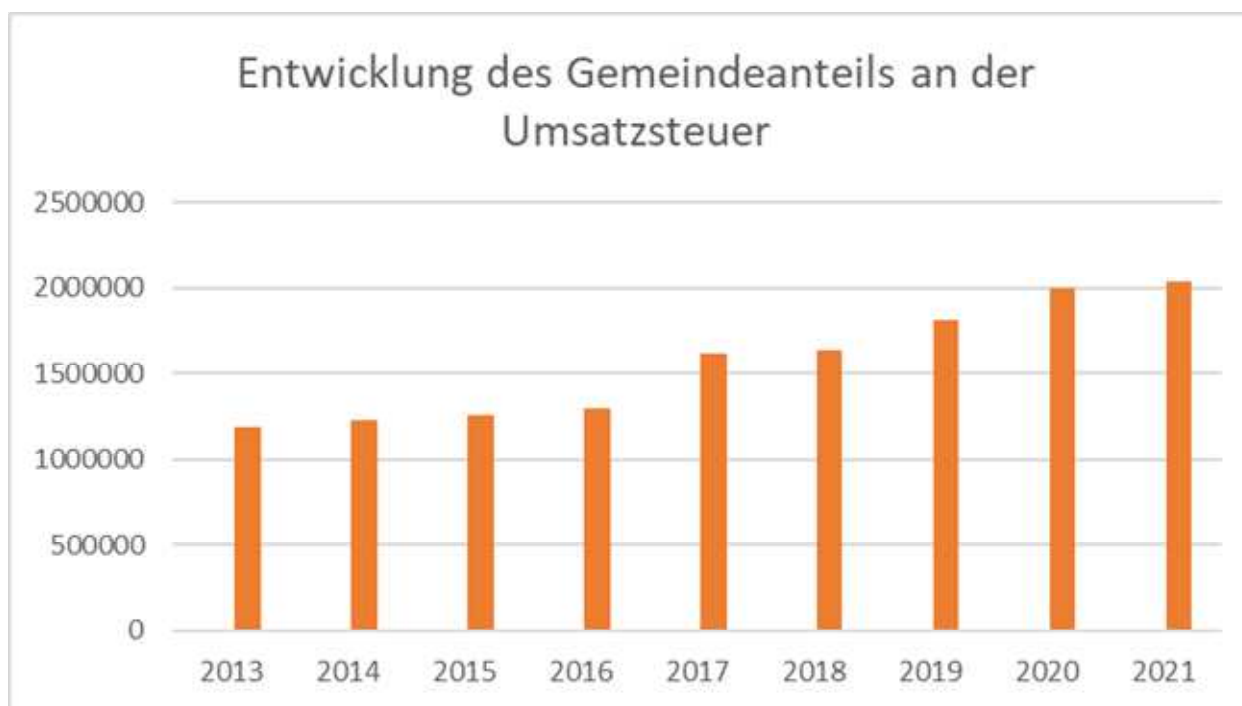
Jahr	Ergebnis €
2014	6.920.000,00 €
2015	10.665.000,00 €
2016	11.422.000,00 €
2017	18.417.000,00 €
2018	14.460.000,00 €
2019	14.144.000,00 €
2020	7.128.000,00 €
2021	11.387.767,72 €

Anlage 2



Jahr	Ergebnis €
2013	4.920.996,00 €
2014	5.200.933,76 €
2015	5.254.929,26 €
2016	5.425.590,32 €
2017	5.739.155,98 €
2018	6.221.134,58 €
2019	6.426.151,91 €
2020	6.139.149,91 €
2021	6.604.241,73 €

Anlage 3



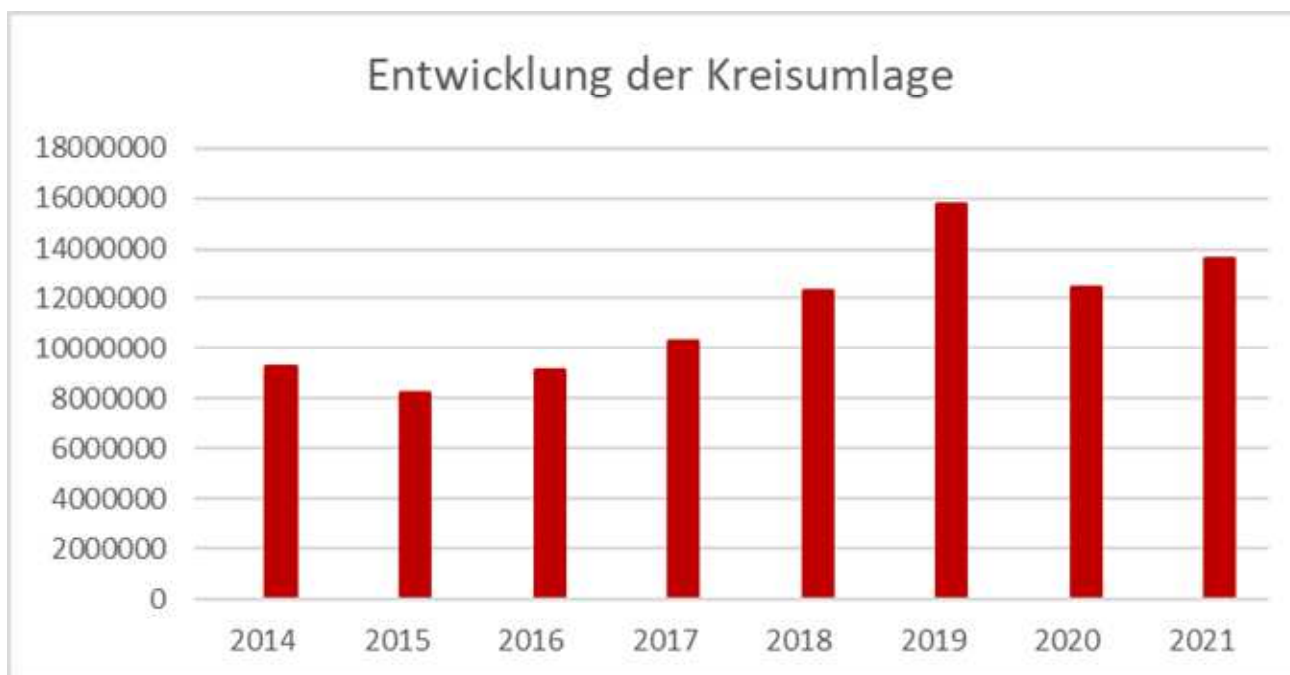
Jahr	Ergebnis €
2013	1.191.220,00 €
2014	1.229.146,88 €
2015	1.261.884,09 €
2016	1.300.384,76 €
2017	1.619.207,28 €
2018	1.638.106,69 €
2019	1.816.020,44 €
2020	1.992.076,55 €
2021	2.033.519,72 €

Anlage 4



Jahr	Ergebnis €
2013	4.479.787,60 €
2014	4.991.475,47 €
2015	6.711.773,63 €
2016	5.371.010,50 €
2017	6.332.934,91 €
2018	5.728.618,03 €
2019	5.911.120,52 €
2020	6.329.879,11 €
2021	5.843.994,54 €

Anlage 5



Jahr	Ergebnis €
2014	9.236.486,79 €
2015	8.204.395,89 €
2016	9.101.298,48 €
2017	10.276.987,10 €
2018	12.321.103,80 €
2019	15.798.462,89 €
2020	12.424.574,25 €
2021	13.654.535,15 €

Gemeinde Neunkirchen
Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Zur Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere auf Grund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. **Anlage III**).

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als fünf Jahre), mittelfristig (Fälligkeit ein bis fünf Jahre) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach mittel- und langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre), mittelfristig (Fälligkeit ein bis fünf Jahre) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Anlage VI/2

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Stichtage:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
VERMÖGENSSTRUKTUR					
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	3.393	4	0		3.393
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	79	0	27	0	52
Sachanlagen					
- Unbebaute Grundstücke	5.513	6	5.200	5	313
- Bebaute Grundstücke	36.746	40	36.593	39	153
- Infrastrukturvermögen	13.995	15	14.630	15	- 635
- Übrige Sachanlagen	13.552	14	10.961	12	2.591
	69.806	75	67.384	71	2.422
Finanzanlagen	11.440	12	11.440	12	0
Langfristig gebundenes Vermögen	81.325	87	78.851	83	2.474
Vorräte	122	0	600	1	- 478
Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände					
- Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.065	1	1.199	1	- 134
- Privatrechtliche Forderungen	3.038	4	2.579	3	459
- sonstige Vermögensgegenstände	29	0	252	0	- 223
	4.132	5	4.030	4	102
Liquide Mittel	3.138	3	10.220	11	- 7.082
Rechnungsabgrenzungsposten	603	1	621	1	- 18
Kurzfristig gebundenes Vermögen	7.995	9	15.471	17	- 7.476
Gesamtvermögen	92.713	100	94.322	100	- 1.609

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
KAPITALSTRUKTUR					
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklage	13.641	15	13.635	14	6
Ausgleichsrücklage	8.701	9	6.320	7	2.381
Jahresergebnis	3.429	4	2.381	3	1.048
Sonderposten	28.742	31	29.217	31	- 475
	54.513	59	51.553	55	2.960
Fremdkapital					
Pensionsrückstellungen	10.580	12	11.085	12	- 505
Darlehen (> 5 Jahre)	4.019	4	4.874	5	- 855
	14.599	16	15.959	17	- 1.360
Langfristig verfügbares Kapital	69.112	75	67.512	72	1.600
Darlehen (1 bis 5 Jahre)	2.121	2	1.876	2	245
Mittelfristig verfügbares Kapital	2.121	2	1.876	2	245
Sonstige Rückstellungen	855	1	995	1	- 140
Darlehen (bis 1 Jahr)	598	1	480	0	118
kurzfristiger Kassenkredit	10.017	11	14.500	15	- 4.483
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	981	1	742	1	239
Sonstige Verbindlichkeiten inkl. (erh. Anzahlungen)	5.828	6	5.152	6	676
Rechnungsabgrenzungsposten	3.201	3	3.065	3	136
Kurzfristig verfügbares Kapital	21.480	23	24.934	26	- 3.454
Gesamtkapital	92.713	100	94.322	100	- 1.609

Anlage VI/4

Das **Gesamtvermögen** reduziert sich im Berichtsjahr um TEUR 1.609 = 12,7 % auf TEUR 92.713. Hierfür maßgeblich ist eine Reduzierung der liquiden Mittel um TEUR 7.082 sowie die Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Kassenkrediten um TEUR 4.483. Letztere sind somit wesentlich verantwortlich für die Reduzierung des **Gesamtkapitals**.

Die Veränderung des **Sachanlagevermögens** stellt sich wie folgt dar:

Zugänge aus Investitionen	TEUR	5.090
Abgänge	./.	157
Abschreibungen	./.	<u>2.459</u>
		<u><u>2.474</u></u>

Die Entwicklung der **liquiden Mittel** verdeutlicht die Finanzrechnung, welche diesem Bericht als **Anlage II** beigefügt ist.

Das **Eigenkapital** erhöht sich aufgrund des positiven Jahresergebnisses (TEUR 3.429) trotz der Reduzierung der Sonderposten (TEUR 475) um TEUR 2.960 = 5,75%.

Die **Sonderposten** haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2021	Zugang	Auflösung	Stand 31.12.2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zuwendungen	25.121	1.183	1.318	24.986
Erschließungsbeiträge	3.526	0	285	3.241
Sonstige Sonderposten	569	0	54	515
	<u>29.216</u>	<u>1.183</u>	<u>1.657</u>	<u>28.742</u>

Die **Auflösung** der Sonderposten erfolgt entsprechend der Abnutzung der betreffenden Vermögensgegenstände.

Anlage VI/5

Die Bewertung der **Pensionsrückstellungen** erfolgte gemäß versicherungsmathematischem Gutachten der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster vom 17. Februar 2022 abzüglich Erstattungsverpflichtungen (TEUR 226) anderer Gemeinden an die Gemeinde Neunkirchen als aufnehmende Gemeinde. Die Bewertung erfolgte gem. § 36 Abs. 1 Gem HVO mit dem Rechnungszinsfuß von 5 % auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für rückständigen Urlaub (TEUR 301), Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 98), Rückstellungen nach § 107b BeamtVG (TEUR 226) und Prüfungskosten (TEUR 84).

Die **Darlehen** wurden im Berichtsjahr planmäßig getilgt und haben insgesamt folgende Restlaufzeiten:

- bis 1 Jahr	TEUR	10.615
- 1 bis 5 Jahre		2.121
- über 5 Jahre		<u>4.018</u>
	<u>TEUR</u>	<u>16.754</u>

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen im Wesentlichen Überlassungsgebühren als Teil der Friedhofsgebühren, welche über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren aufgelöst werden.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in **Kennzahlen** wie folgt dar:

Kennzahlen	31.12.2020	31.12.2021
Anlagenintensität (in %) = $\frac{\text{Sachanlagevermögen}}{\text{Gesamtkapital}}$	71,4	75,3
Anlagendeckungsgrad I (in %) = $\frac{\text{Eigenkapital + Sonderposten}}{\text{Sachanlagen}}$	76,5	78,1
Anlagendeckungsgrad II (in %) = $\frac{\text{Eigenkapital + Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Sachanlagen}}$	100,2	99,0
Eigenkapitalquote (in %) $\frac{\text{Eigenkapital+ Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital}}$	54,7	58,8

2. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die aus der Ergebnisrechnung (**Anlage I**) abgeleitete Erfolgsrechnung der Haushaltsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und deren Veränderung:

	2021		2020		Ergebnis- Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
ERGEBNISSTRUKTUR					
- Steuern und ähnliche Abgaben	23.145	71	18.454	56	4.691
- übrige ordentliche Erträge	9.420	29	14.737	44	- 5.317
Ordentliche Erträge	32.565	100	33.191	100	- 626
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	-6.608	-20	-7.051	-21	443
- Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	-4.670	-14	-4.757	-14	87
- Abschreibungen	-2.512	-8	-2.362	-7	- 150
- Transferaufwendungen	-16.803	-52	-15.177	-46	- 1.626
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.470	-8	-1.966	-6	- 504
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-498	-2	1.878	6	- 2.376
- Finanzergebnis	534	2	503	1	31
- Außerordentliches Ergebnis	3.393	10	0		3.393
Jahresergebnis	3.429	10	2.381	7	1.048

Die Erhöhung der **Transferaufwendungen** um TEUR 1.626 = 10,7 % resultiert im Wesentlichen aus der höheren Kreisumlage.

Anlage VI/8

In den **Abschreibungen** sind Abschreibungen auf Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 53 (Wertberichtigungen, Niederschlagungen, Erlasse) enthalten.

Die **Transferaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	TEUR	TEUR
Kreisumlage	13.654	12.425
Gewerbesteuerumlage	941	549
übrige Transferaufwendungen	<u>2.208</u>	<u>2.203</u>
	<u>16.803</u>	<u>15.177</u>

3. Finanzlage (Finanzrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage verweisen wir auf die Finanzrechnung (**Anlage II**). Die Finanzrechnung weist sämtliche tatsächlich geflossene Zahlungsströme eines Haushaltsjahres in Form der Einzahlungen und Auszahlungen, unterteilt nach laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus. Die Finanzrechnung zeigt, dass sich durch die Abnahme des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (TEUR 395), des Saldos aus Finanzierungstätigkeit (TEUR 4.90) und des Saldos aus Investitionstätigkeit (TEUR 1.938) der Bestand an eigenen Finanzmitteln um TEUR 7.236 reduziert hat.

Die Gemeinde hat des Weiteren einen Bestand an fremden Finanzmitteln von TEUR 154. Dieser entfällt im Wesentlichen auf das Gemeindegewerk Neunkirchen, da der gesamte Zahlungsverkehr über die Bankkonten der Gemeinde abgewickelt wird.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Neunkirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Neunkirchen - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang für das Haushaltsjahr 2021, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde Neunkirchen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Gemeinden geltenden Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Anlage VII/5

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.

Anlage VII/6

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 V HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Siegen, den 10. Juni 2024

Ohrndorf Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



S. Otterbach
(Wirtschaftsprüfer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Ohrndorf Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stand: 1. Januar 2019

Vorbemerkungen

Diese Auftragsbedingungen der Ohrndorf Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Prüfungsgrundsätze

Die Ohrndorf Revision GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") risikoorientiert durchführen. Dem entsprechend werden wir die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufüblich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von

uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Werden uns Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt, stellen wir ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat daher auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Verwendung unserer Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von mündlich erteilten Informationen zu treffen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar. Sie sind nicht verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, unsere endgültigen Arbeitsergebnisse im Hinblick auf nach deren Fertigstellung oder Auslieferung eingetretene Ereignisse zu aktualisieren.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern)

entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.